

**Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 10
„Sondergebiet Verkehrsentslastungsfläche für das Sondergebiet
Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße“**

ABWÄGUNG ZUM ENTWURF

zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Februar 2022

LANDESDIREKTION SACHSEN
 09105 Chemnitz

StadtLandGrün
 Am Kirchtor 10
 06108 Halle (Saale)
 - per E-Mail: astrid.friedewald@slg-stadtplanung.de -

Nachrichtlich nur per E-Mail:
 Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen
 Landratsamt Landkreis Leipzig

Entwurf des Bebauungsplans Nr. 10 „Sondergebiet Verkehrsentlastungsfläche für das Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitz Straße“ (Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Industriegebiet I Trebsen-Pauschwitz“) der Stadt Trebsen
Beteiligung der Raumordnungsbehörde nach § 4 Abs. 2 BauGB
 Ihr Schreiben vom 8. November 2021, Ihr Zeichen: SLG-afw

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Landesdirektion Sachsen, Referat Raumordnung, Stadtentwicklung an dem o. g. Verfahren. Nach Prüfung des Sachverhalts anhand der uns vorliegenden Entwurfsunterlagen gibt die Raumordnungsbehörde folgende

raumordnerische Stellungnahme ab:

Die Planung steht in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung¹.

Wir bitten um Beachtung der ergänzenden fachlichen Hinweise anderer Fachreferate der Landesdirektion Sachsen in diesem Schreiben.

Begründung

1. Sachverhalt

Mit der vorliegenden Planung einer Verkehrsentlastungsfläche soll gleichzeitig die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Industriegebiet I Trebsen-Pauschwitz“ vorgenommen werden. Konkreter Planungsanlass für die Änderung des vorgenannten rechtskräftigen Bebauungsplans ist die Tatsache,

¹ Beurteilungsmaßstab sind die Erfordernisse der Raumordnung. Das sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung (z. B. in Aufstellung befindliche Ziele).

Ihr/e Ansprechpartner/-in
 Katrin Weber

Durchwahl
 Telefon +49 341 977-3431
 Telefax +49 341 977-1199

katrin.weber@lds.sachsen.de*
 lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
 (bitte bei Antwort angeben)
 L34-2417/237/21

Leipzig,
 10. Dezember 2021

MACH
 WAS
 WICHTIGES
 Artikel im Öffentlichen Dienst Sachsen

**SACHSEN
 KREMPelt DIE
 #ARMELHOCH**
 FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPfUNG

Postanschrift:
 Landesdirektion Sachsen
 09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
 Landesdirektion Sachsen
 Braustraße 2
 04107 Leipzig

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
 Empfänger
 Hauptkassa des Freistaates Sachsen

IBAN
 DE32 8600 0000 0096 0015 22
BIC MAFK DE33 860

Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
 Zu erreichen mit der
 Buslinie 93

Für Besucher mit Behinderungen befindet sich ein gekennzeichnete Parkplatz in der Braustraße.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangsweg finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Stadt Trebsen, B-Plan Nr. 10 „SO Verkehrsentlastungsfläche“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

1

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
 (Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

dass für die Umsetzung im Rahmen der Entwicklung des „Sondergebiets Papierherstellung An der Pauschwitzer Straße“ nicht ausreichend Flächen für das Abstellen und Zwischenparken von Lkw und Lastzügen vorhanden sind und diese Funktion an anderer Stelle gesichert werden muss. Das geplante Sondergebiet Papierherstellung ist mit Funktionsflächen, die zwingend auf der eigentlichen Betriebsfläche erforderlich sind, ausgelastet. Insofern sollen extern liegende, jedoch in günstigem funktionalem Zusammenhang stehende Flächen genutzt werden. Dazu wurde entschieden, eine Teilfläche des o. g. rechtskräftigen Bebauungsplans heranzuziehen. Hierfür wird auf eine vorgelagerte, schon teilweise erschlossene Fläche zurückgegriffen, welche bereits planungsrechtlich als Industriegebiet gesichert ist. Das zu überplanende Areal umfasst eine Fläche von ca. 2,4 ha und soll als Sonstiges Sondergebiet festgesetzt und entwickelt werden.

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan größtenteils als geplante gewerbliche Baufläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden.

2. Rechtliche Grundlagen

Die vorgelegten Unterlagen wurden auf folgenden Grundlagen geprüft:

- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 vom 12. Juli 2013, verbindlich seit 31. August 2013 (LEP 2013),
- Regionalplan Westsachsen vom 23. Mai 2008, verbindlich seit 25. Juli 2008 (RPI WS 2008),
- Regionalplan Leipzig-West Sachsen (RPI L-WS), Satzung gemäß § 7 Abs. 2 SächsLPIG vom 11. Dezember 2020, genehmigt am 2. August 2021.

3. Raumordnerische Bewertung

Mit Schreiben vom 16. Februar 2021 hat sich die Raumordnungsbehörde bereits zum Vorentwurf des Bebauungsplans geäußert. Gegen die Planung bestehen aus raumordnerischer Sicht weiterhin keine Bedenken.

Hinweis: In der Begründung zur Planung (Seite 16) ist der Entwurf des Regionalplans Leipzig-West Sachsen mit aufgeführt. Dieser liegt als Satzung gemäß § 7 Abs. 2 SächsL-PIG vom 11. Dezember 2020 vor und wurde am 2. August 2021 genehmigt. Das Inkrafttreten des vorgenannten Plans ist für den 16. Dezember 2021 vorgesehen.

4. Raumordnungskataster

Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflichtpflicht gemäß § 18 SächsLPIG².

² § 18 Abs. 1 SächsLPIG: „Die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes sind verpflichtet, der Raumordnungsbehörde un- aufgefordert die von ihnen beabsichtigten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich zur Führung des Raumordnungskatasters mitzuteilen sowie unverzüglich über we-

Stadt Trebsen, B-Plan Nr. 10 „SO Verkehrsentslastungsfläche“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **1**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Kenntnisnahme

zu 2) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Pkt. 5.1 der Begründung wurde aktualisiert.

Ergänzende fachliche Hinweise anderer Fachreferate der Landesdirektion.

Referat 35 L Baurecht – Ansprechpartner: Eric Scheil, Tel. 0341 977 3530

Im Plandokument sollten die Fassungen der gesetzlichen Grundlagen aktualisiert werden.

Gemäß Kap. 7.1.2.1 der Begründung ist eine externe Kompensationsmaßnahme geplant. Der Lageplan der externen Maßnahme ist auf dem Plandokument enthalten, jedoch kein Hinweis auf die Absicherung der Maßnahme durch einen städtebaulichen Vertrag, was im Plandokument ergänzt werden sollte. Wird hierzu wie in Kap. 7.6 der Begründung erwähnt ein städtebaulicher Vertrag mit der Planungsbegünstigten abgeschlossen, sollte er nach obergerichtlicher Rechtsprechung zum Satzungsbeschluss vorliegen³. Der Abschluss eines städtebaulichen Vertrags ist ebenfalls zur Sicherung der Artenschutzmaßnahmen für Zauneidechsen notwendig.

Der Umweltbericht gibt in Kap. 7.1.2.3 der Begründung Hinweise für die Ermittlung der Umweltbelange. Danach sind die gemäß Anlage 1 zum BauGB erforderlichen Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB jedoch nicht vollständig ermittelt und bewertet. Die zu berücksichtigenden Belange werden vollständig erst in der Prognose aufgegriffen, was Ermittlungslücken befürchten lässt. Die fehlenden Umweltbelange sollten ergänzt werden, wobei die alleinige Nennung einzelner Belange in der Prognose zum Belang ‚Mensch‘ in Kap. 7.2.9.1 als unzureichend erscheint. Die Gliederung des Umweltberichts sollte auch für die Ermittlung und Bewertung entsprechend der Anlage 1 zum BauGB erfolgen.

In Kap. 7.2.5.3 der Begründung wird als Verringerungsmaßnahme nachteiliger Auswirkungen auf den Umweltbelang ‚Wasser‘ die gedrosselte Einleitung von Niederschlagswasser in den vorhandenen Regenwasserkanal genannt, da die Anlage unterirdischer Versickerungsanlagen hier aus geotechnischen Gründen nicht möglich ist. Allerdings ist die Maßnahme nicht mittels Festsetzung gesichert, was textlich ergänzt werden sollte.

In Kap. 5.4.4 der mikroklimatischen Untersuchung wird zur Verringerung der Oberflächentemperatur die Verwendung heller Bodenbeläge für versiegelte Flächen empfohlen. Die Begründung des Bebauungsplans führt in Kap. 7.2.7.2 auf S. 51 aus: „Eine konkrete Festsetzung von Detailmaßnahmen wie heller Bodenbelag ist auf der vorbereitenden Ebene des Bebauungsplans noch nicht möglich, soll aber in den konkreten Planungs- und Umsetzungsphasen berücksichtigt werden.“ Der Aussage ist zu widersprechen. In gleicher Weise wie die Beschaffenheit befestigter Verkehrsflächen zum Schutz

sentliche Änderungen zu informieren. Die Gemeinden informieren die Raumordnungsbehörde bei Wirksamwerden der Flächennutzungspläne und bei Inkrafttreten der Bebauungspläne über deren Inhalt und deren räumlichen Geltungsbereich. Behörden sind darüber hinaus verpflichtet, der Raumordnungsbehörde die im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu ihrer Kenntnis gelangten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen.“

³ „Darüber hinaus geht aus § 1 a III BauGB hervor, dass die gewählte Form der Sicherung für die Durchführung der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen grundsätzlich im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorliegen muss.“ OVG Bautzen: Urt. v. 14.7.2021 – 1 C 4/20 (KommJur 2021, 388); OVG Koblenz, Urt. v. 6.11.2013 – 8 C 10607/13 (NJZZ 2014, S. 426, beck-online)

Seite 3 von 6

3

4

5

6

7

Stadt Trebsen, B-Plan Nr. 10 „SO Verkehrsentlastungsfläche“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

1

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 3) In der Präambel ist vermerkt, dass für die aufgeführten Rechtsgrundlagen jeweils auf **die zur Zeit gültige Fassung** Bezug genommen wird. Demzufolge ist keine Aktualisierung erforderlich.

Der Kritikpunkt wird aus dem vg. Grund zurückgewiesen.

zu 4) Bei der externen Ausgleichsfläche handelt es sich um von der Stadt bereitgestellte Flächen. Demzufolge bedarf es keines städtebaulichen Vertrages für ihre Absicherung (vgl. § 1a Abs. 3 Satz 4 Alt. 3 BauGB). Soweit in der Begründung (in Kap. 7.5) die Rede von einer vertraglichen Regelung ist, betrifft dies den Werkvertrag mit dem ausführenden Unternehmen.

Der Kritikpunkt wird aus dem vg. Grund zurückgewiesen.

zu 5) Dem Kritikpunkt wird teilweise gefolgt, soweit er nachvollzogen werden kann. Der Umweltbericht wird nochmals überprüft und ggf. überarbeitet, wobei auf die Ausrichtung am Aufbau der Anlage 1 zum BauGB geachtet wird.

zu 6) Eine explizite Festsetzung hierzu ist entbehrlich, die ordnungsgemäße Niederschlagswasserentsorgung ist insoweit bereits über § 55 Abs. 2 WHG ausreichend sichergestellt.

Der Kritikpunkt wird aus dem vg. Grund zurückgewiesen.

des Bodens mittels Festsetzung gesichert werden kann⁴, spricht nichts gegen Festsetzungen zur Beschaffenheit befestigter Verkehrsflächen zum Schutz des Klimas, wie in der mikroklimatischen Untersuchung empfohlen.

7

In Kap. 7.3 der Begründung wird ausgeführt, dass eine relevante Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete nicht erwartet wird. Dieser Aussage geht jedoch keine erkennbare Ermittlung relevanter Vorhaben voraus. Im Umweltbericht sind die Auswirkungen aller geplanter sowie anderer bestehender und/oder genehmigter Vorhaben zu berücksichtigen. Es kommt dabei weder auf die gleichzeitige Verwirklichung desselben Projekttyps, noch auf die räumliche Nähe eines Projektes an⁵. Insbesondere sollte der parallel in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 9 berücksichtigt werden.

8

Die in Kap. 11.2.2 auf S. 81 der Begründung benannte Pflicht zur Begründung von Überschreitungen der GRZ gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO alter Fassung ist mit Artikel 2 Baulandmobilisierungsgesetz am 23. Juni 2021 entfallen. Die Begründung sollte inhaltlich angepasst werden.

9

Referat 41 – Siedlungswasserwirtschaft

Das Referat 41 übergibt Ihnen die Stellungnahme zu o. g. Vorhaben.

1. Veranlassung

Die StadtLandGrün hat der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 8. November 2021 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 10 der Stadt Trebsen „Sondergebiet Verkehrsentlastungsfläche für das Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße“ im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Bitte um Stellungnahme übergeben.

2. Sachverhalt

Am Standort der Fa. Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG (JST), Pauschwitzter Straße 45 in 04687 Trebsen sollen eine zusätzliche Papiermaschine (PM2) mit einer Produktionskapazität von 700.000 t/a einschließlich der zugehörigen Anlagen (Altpapierlager, Stoffaufbereitung, Rollenschneider, Fertigwarenlager, Abwasserbehandlung) sowie eine Kraftanlage für 140 MW FWL errichtet werden.

Mit der Standorterweiterung ist ein erhöhtes Verkehrsaufkommen verbunden, das nicht mehr allein auf dem Betriebsgelände an der Pauschwitzter Straße abgewickelt werden kann. Dafür soll eine vorgelagerte Verkehrsentlastungsfläche errichtet werden.

Auf dem „Sondergebiet Verkehrsentlastungsfläche“ sollen alle Lkw und Lastzüge (ca. 407 Lkw/d) vor der Einfahrt auf das Betriebsgelände der JST zwischenparken

⁴ OVG Münster Beschl. v. 24.7.2000 – 7a D 179/98.NE, BeckRS 2000, 22790 Rn. 41, 42, beck-online

⁵ Mitschang: UVP-Änderungs-Richtlinie – Neue Anforderungen an die Durchführung der Umweltprüfung in der Bauleitplanung, ZfBR 2015, 440, beck-online

Stadt Trebsen, B-Plan Nr. 10 „SO Verkehrsentlastungsfläche“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

1

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 7) Die Verkehrsentlastungsfläche dient dem Lkw-Verkehr. Sie muss daher entsprechend befestigt, d.h. asphaltiert sein. Heller Asphalt ist am Markt indes nicht verfügbar.

Der Kritikpunkt wird aus dem vg. Grund zurückgewiesen.

zu 8) Dem Kritikpunkt wird teilweise gefolgt.

Relevant sind grundsätzlich nur bereits umgesetzte oder genehmigte Vorhaben, außerdem muss eine Überschneidung der Einwirkungsbereiche vorliegen. Die genannten Vorhaben (PM1, Biogas-Aufbereitungsanlage, Biogas-Einspeiseanlage, B-Plan Nr. 9) werden im Umweltbericht gewürdigt und dieser wird entsprechend überarbeitet.

zu 9) Dem Kritikpunkt wird gefolgt.

Die Anpassung der Begründung erfolgt.

und dort aus die Abfahrt zum Betriebsgelände zugelassen werden. Die Verkehrsentlastungsfläche ist ca. 2,5 ha groß und wird mit 120 Lkw-Stellplätzen, zwei Fahrzeugwaagen und einem Betriebs- und Sanitärgebäude ausgestattet.

Das auf der Verkehrsentlastungsfläche anfallende Niederschlagswasser soll gefasst und über die öffentliche Regenwasserkanalisation (Trennsystem) in die Mulde eingeleitet werden. Für die Rückhaltung und Behandlung des Niederschlagswassers sollen ein ca. 233 m langer Stauraumkanal DN 1.500 mit einer Nachbehandlungsanlage (Sedimentationsbecken) errichtet werden.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist aufgrund der hydrogeologischen Situation (zu geringer Abstand zum Grundwasserspiegel) vor nicht möglich.

3. Prüfung

3.1. Umfang der Prüfung

Bei der Prüfung wurden folgende Unterlagen verwendet:

- [1] Entwurf des Bebauungsplans Nr. 10 der Stadt Trebsen „Sondergebiet Verkehrsentlastungsfläche für das Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitz Straße“ vom 30. September 2021; gefertigt vom Planungsbüro StadtLandGrün GbR, Halle/Saale
- [2] Schreiben der Landesdirektion Sachsen Referat 44 an das Landratsamt Leipzig vom 3. Dezember 2012

3.2. Ergebnis der Prüfung

Die Landesdirektion Sachsen stellt im Schreiben [2] fest, dass die immissionschutzrechtliche Zuständigkeit für die Verkehrsentlastungsfläche bei der Unteren Immissionsschutzbehörde liegt. Die geplante Verkehrsfläche befindet sich in ca. 700 m Entfernung von der Papierfabrik (Abstand zwischen Ein- und Ausfahrt Papierfabrik und Ein- und Ausfahrt Verkehrsentlastungsfläche). Ein räumlicher und betrieblicher Zusammenhang wird auf Grund der Entfernung und in Anlehnung an § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV nicht gesehen, weil die Fläche mit keinen gemeinsamen Betriebseinrichtungen zur Anlage verbunden.

Damit liegt die Voraussetzung, diese Fläche als Nebeneinrichtung zur Papierfabrik zu betrachten, nicht vor und es handelt sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage in der Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Leipzig.

Damit ist in Folge die Untere Wasserbehörde die zuständige Wasserbehörde für die Verkehrsentlastungsfläche, weil die Landesdirektion Sachsen ist als obere Wasserbehörde nur für Anlagen zuständig ist, wenn die Landesdirektion Sachsen nach der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung die Genehmigung dieser Anlage zuständig ist (§ 2 Satz 1 Nr. 16 SächsWasserZuVO).

Stadt Trebsen, B-Plan Nr. 10 „SO Verkehrsentlastungsfläche“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

1

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 10) Kenntnisnahme; die Feststellung hat erst Relevanz für die Genehmigungsebene.

10

Hinweis für den Vorhabensträger

Das im Zusammenhang mit der Niederschlagswasserableitung und -behandlung genannte Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ ist nicht mehr Regel der Technik.

Der Niederschlagswasserabfluss von sonstigen Dach-, Hof-, Fahr- und Parkflächen ist nach der im Dezember 2020 veröffentlichten Arbeits- und Merkblattreihe DWA-A/M 102 (BWK-A/M 3) „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“ zu bewerten und ggf. zu behandeln.

Die Sachgebiete 42L – Oberflächenwasser, Hochwasserschutz, 44L - Immissionschutz und 46L – Wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren Hochwasserschutz geben Fehlmeldung.

Bei den Referaten 43 – Abfall, Altlasten, Bodenschutz, Grundwasser sowie 47 – Bergbau, Bergbaufolgen, Grundwasser sind keine Belange betroffen.

Das Sachgebiet 45L – Naturschutz, Landschaftspflege verweist auf die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Weber⁶
Sachbearbeiterin

⁶ Dieses Schreiben wurde elektronisch schlussgezeichnet und wird gem. Ziff. 31 d) S. 3 VwV Dienstordnung ohne eigenhändige Unterschrift versandt, da kein Schriftformerfordernis besteht.

Stadt Trebsen, B-Plan Nr. 10 „SO Verkehrsentlastungsfläche“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

1

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 11) Kenntnisnahme; die Hinweise betreffen die Genehmigungsebene.

zu 12) Kenntnisnahme

11

12

LANDRATSAMT

Landratsamt Landkreis Leipzig | 04550 Borna

StadtLandGrün
Stadt- und Landschaftsplanung
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
SLG-afw	00120/621_0/595/2/17	08.01.2022



Internet: www.landkreisleipzig.de
Amt: Stabsstelle des Landrates
Wirtschaftsförderung/
Kreisentwicklung
Bearbeiter/in: Kerstin Piosek
Tel.: +4934392411052
E-Mail: Kerstin.Piosek@lk-l.de
Dienstgebäude:
Borna, Stauffenbergstraße 4

Öffnungszeiten:
Di 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 18:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 12:00 Uhr
zusätzlich Mo u. Mi 08:30 – 12:00 Uhr
(nur Kfz-Zulassung, Führerscheinstelle, Kasse und
Service KJG)

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 10 "Sondergebiet Verkehrsentlastungsfläche für das Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße"

Planfassung: September 2021

Auf der Grundlage der mit Schreiben vom 08.11.2021 eingereichten Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Verkehrsentlastungsfläche für das Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße“ der Stadt Trebsen wird unter Berücksichtigung der Bedenken, Hinweise und Anmerkungen der berührten Ämter des Landratsamtes Landkreis Leipzig entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB folgende Stellungnahme abgegeben:

1

Ausgehend vom Planungsanlass und Erfordernis wird die Aufstellung der Bauleitplanung aus Sicht der Kreisentwicklung/ Bergrecht befürwortet. Insgesamt betrachtet, unterstützt die geplante Entwicklung des Standortes die Ziele des Landkreises Leipzig, hier insbesondere des Kreisentwicklungskonzeptes, KEK 2030, wie folgt:

Im Zusammenhang betrachtet, leistet das Vorhaben einen wichtigen Beitrag, um u.a. den Fortbestand der Industrie, des Handwerks und des Dienstleistungssektors zu sichern, Fachkräfte in der Region zu halten und neue Arbeitsplätze zu schaffen, siehe auch Schlüsselvorhaben 1.3, KEK 2030.

Darüber erfolgt der Hinweis, dass sich die Planung zum Sondergebiet Papierherstellung außerhalb von Flächen befinden, die unter Bergrecht stehen oder in der Hohlraumkarte des Sächsischen Oberbergamtes Freiberg registriert sind.

2

Die vorliegende Bauleitplanung stellt gleichzeitig die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Industriegebiet I Trebsen – Pauschwitz“ dar. Bis zur Rechtskraft der neuen Satzung gilt das „darunterliegende“ / aktuell rechtskräftige Baurecht.

Tel.: +49 (3433) 241-0 oder +49 (3437) 984-0
Fax: +49 (3433) 241-1111
E-Mail: info@lk-l.de

Bankverbindung: Sparkasse Leipzig IBAN DE32 8605 5592 1010 0202 81
Sparkasse Müllental IBAN DE05 6605 0200 1010 0000 86

Steuernummer: 238/149/04849 Gläubiger-ID: DE77ZZZ00000068714
Betriebs-Nr.: 05403393
Gemeindekennziffer: 14729000

BIC: WELA3333
BIC: SOLADE33GRM

Stadt Trebsen, B-Plan Nr. 10 „SO Verkehrsentlastungsfläche“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

2

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Kenntnisnahme

1

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan größtenteils als geplante gewerbliche Baufläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird derzeit im Parallelverfahren geändert.

In den Unterlagen sollten die Fassungen der gesetzlichen Grundlagen aktualisiert werden.

2

Gemäß der Begründung ist eine externe Kompensationsmaßnahme geplant. Der Lageplan der externen Maßnahme ist auf der Planzeichnung verortet jedoch kein Hinweis auf die Absicherung der Maßnahme durch einen städtebaulichen Vertrag. Hierauf ist unbedingt zu achten.

3

3

Baudenkmalpflege:

Die untere Denkmalschutzbehörde erhebt gegen die Planung zu oberirdischen Kulturdenkmälern keine Einwände, da die zu vertretenden denkmalpflegerischen Belange nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht berührt werden und der angrenzende Kilometerstein (Flurstück 445 / Flurstück 420/1) durch die geplante Verkehrsentslastungsfläche nicht beeinträchtigt wird.

Bodendenkmalpflege:

Das Vorhaben betrifft denkmalpflegerische Belange.

Vor Beginn der Maßnahmen ist ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 14 SächsDSchG beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Untere Denkmalschutzbehörde, zu stellen.

Das entsprechende Antragsformular befindet sich auf der Webseite des Landratsamtes Landkreis Leipzig unter der Rubrik: → Sachgebiet Denkmalschutz → Dokumente.

Gründe:

Die Genehmigungspflicht für o.g. Vorhaben ergibt sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind.

Demzufolge sind nachstehende Sätze unter Hinweise in den Bebauungsplan, gemäß § 9 Abs. 6 BauGB, aufzunehmen:

Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Wir bitten, die ausführenden Firmen auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

Auszug § 20 SächsDSchG:

(1) Wer Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, hat dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Landesbehörde für den Denkmalschutz mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

(2) Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen die Sache entdeckt wurde. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu einem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Leiter oder Unternehmer der Arbeiten befreit.

Die untere Denkmalschutzbehörde bezieht sich in Ihrer Stellungnahme auf die Fachstellungnahme des Landesamtes für Archäologie Sachsen vom 24.11.2021 (Az.: 2-7051/51/540-2021/32425).

2

Stadt Trebsen, B-Plan Nr. 10 „SO Verkehrsentslastungsfläche“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

2

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 2) In der Präambel ist vermerkt, dass für die aufgeführten Rechtsgrundlagen jeweils auf **die zur Zeit gültige Fassung** Bezug genommen wird. Demzufolge ist keine Aktualisierung erforderlich.

Der Kritikpunkt wird aus dem vg. Grund zurückgewiesen.

zu 3) Bei der externen Ausgleichsfläche handelt es sich um von der Stadt bereitgestellte Flächen. Demzufolge bedarf es keines städtebaulichen Vertrages für ihre Absicherung (vgl. § 1a Abs. 3 Satz 4 Alt. 3 BauGB).

Der Kritikpunkt wird aus dem vg. Grund zurückgewiesen.

zu 4) Kenntnisnahme

zu 5) § 9 Abs. 6 BauGB verlangt lediglich die nachrichtliche Übernahme der Denkmäler, nicht aber eine solche Festsetzung; dafür gibt es vielmehr keine Rechtsgrundlage. Im Übrigen ergeben sich die genannten Pflichten bereits unmittelbar aus dem Gesetz. Der Kritikpunkt wird aus den vg. Gründen zurückgewiesen.

Anlage – Denkmalkartierung



blau = archäologischer Relevanzbereich, rot = Baudenkmale
Auszug CARDO

Stand Dezember 2021

4

Es wurde in ausreichender Form nachgewiesen, dass in Zukunft eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung gegeben sein wird. Dieses ist auf die anfallenden Schmutzwässer (Ableitung über das örtliche Kanalnetz) und ebenfalls auf die Niederschlagswässer (gedrosselte Ableitung über das Kanalnetz und Behandlung der Niederschlagswässer) zu beziehen. Daher bestehen hinsichtlich der Entsorgung der anfallenden Abwässer keine Bedenken. Die Einleitungen in den öffentlichen Kanal sind mit dem Versorgungsverband Grimma-Geithain abzustimmen.

Es ist zu beachten, dass für den Bau und Betrieb des geplanten Stauraumkanals einschließlich der Anlagen zur Niederschlagswasserbehandlung eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 55 Sächsisches Wassergesetz bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

Eine Bewertung mit Blick auf die Niederschlagswasserableitung war in diesem Fall mit dem zuvor aufgeführten Ergebnis möglich, weil die Planungen nach Kenntnis des Fachbereichs Abwasser in die Zeit vor der Einführung des Arbeitsblatts DWA-A 102 zurückführen ist. Daher kann eine Rückhaltung in der beabsichtigten Form und in Kombination mit einer Behandlung der Niederschlagswässer akzeptiert werden.

5

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht werden folgende Hinweise zum Bebauungsplan gegeben:

Gutachten Planinduzierter Zusatzverkehr auf öffentlichen Straßen (Bericht –Nr. M151266/06 vom 28.09.2021, Version 1 FCH/KGR):

Unter Punkt 4.1.2 werden nach RLS-19 für die Wohnbebauungen südlich der Industriegebietsstraße und an der Wedniger Straße Beurteilungspegel bis zu 52 dB(A) tags berechnet. Auf Seite 4 des Gutachtens wie auch in den Umweltberichten werden nur 51 dB(A) angegeben. Dies ist zu prüfen.

Unter Punkt 4.1.4 werden nach der Berechnung RLS-19 für das Wohngebiet nördlich der Industriegebietsstraße in der Prognose-Planfall ein maximaler Beurteilungspegel von 43 dB(A) nachts angegeben, für die Wohnbebauungen südlich der Industriegebietsstraße und an der Wedniger Straße

3

Stadt Trebsen, B-Plan Nr. 10 „SO Verkehrsentlastungsfläche“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **2**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 6) Kenntnisnahme; die Hinweise betreffen die Genehmigungsebene.

6

zu 7) Dem Hinweis wird gefolgt.
Das Gutachten wird daraufhin überprüft und ggf. korrigiert.

7

von 47 dB(A) und auch jeweils in der Auswertung und in den Umweltberichten so festgehalten. In der Abb.: 17 ist hier jeweils ein Wert von 44 bzw. 48 dB(A) ersichtlich. Dies ist zu prüfen.

Es wird auch unter Punkt 4.2.1 des Gutachtens dargelegt, dass die schalltechn. Orientierungswerte für die Berechnung nach RLS-19 im „Dreieck“ Industriegebietsstraße/Wedniger Straße um bis zu 3 dB überschritten sind. Im Gutachten (S. 4) als auch im Entwurf der Umweltberichte zum Bebauungsplan Nr. 9 und 10 wird lediglich von einer Überschreitung von 2 dB gesprochen. Dies ist zu prüfen. Weiterhin sollten die Auswertedaten zur Berechnung nach RLS-19 und RLS-90 mit an das Gutachten angefügt werden.

6
Die Verlagerung der externen Kompensationsmaßnahme (Zauneidechsenhabitat) muss im zeitlichen Vorlauf so erfolgen, dass diese mit Beginn der Umsetzung des B-Plans, sprich: Baufeldfreimachung, nachweislich funktionsfähig ist (CEF-Maßnahme). Dies ist in den städtebaulichen Vertrag mit JST entsprechend aufzunehmen.
Für die Pflanzungen ist gebietseigenes Saat- und Pflanzgut gem. § 40 BNatSchG zu verwenden. Der entsprechende Nachweis ist der uNB auf Verlangen vorzulegen.

7
Aus den vorliegenden Unterlagen sind keine Angaben zur Abfallentsorgung abzuleiten. Aus derzeitiger Sicht ist die öffentliche Abfallentsorgung nicht betroffen.

Bei der weiteren Planung sind die Belange für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung zu berücksichtigen. Es gelten die in der Anlage aufgeführten allgemeinen Vorschriften.

8
Es wird aus verkehrrechtlicher Sicht darauf verwiesen, dass die Zunahme des Verkehrs im Bereich der Anbindung an die B 107 kritisch zu sehen ist. Der Knoten wird gemäß Gutachten mit der Leistungsstufe D bewertet. Dies betrifft im Wesentlichen nur den abbiegenden Verkehr aus der kommunalen Straßen in Fahrtrichtung Grimma, jedoch könnte es hier zukünftig zu einem erhöhten Unfallgeschehen kommen. Als präventive Maßnahme sollte daher der Knoten mit Leerrohren versehen werden, damit bei einer möglichen LSA Nachrüstung schnell reagiert werden kann.
Ich gebe zudem zu bedenken, dass die AS Grimma als Unfallschwerpunkt gilt und durch die Zunahme des Schwerverkehrs mit einem noch höheren Unfallgeschehen zu rechnen ist. Es sollte daher im Zuge dessen eine Ertüchtigung der AS Grimma erfolgen um den Mehrverkehr kompensieren zu können.

Im weiteren Verfahren sollte zudem immer die Polizei sowie das LASuV als Straßenbaulastträger der B 107 mit beteiligt werden.

9
Aus Sicht der Belange der Agrarstruktur sind folgende Hinweise zu beachten:

In der Gemarkung Trebsen wird das Flurstück 420/1 landwirtschaftlich genutzt. Darüber liegt uns leider kein Pachtvertrag vor. Es ist zu vermuten, dass der Pächter des Flurstücks 419 der Gemarkung Trebsen hier ebenfalls der Pächter ist. Dieser Betrieb ist also auch Pächter der an das zukünftige Baugebiet angrenzenden Flächen. Insofern, außer dem Baugebiet, landwirtschaftliche Flächen für Baustelleneinrichtungen etc. in Anspruch genommen werden müssen, ist dies mit dem Betrieb abzusprechen.

Die geplante Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen sollte nur entsprechend dem tatsächlichen Bedarf erfolgen.

Bei Anpflanzungen (Eingrünung) an der Plangebietsgrenze sind die Abstandflächen zu den Landwirtschaftsflächen entsprechend des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes (§ 10) einzuhalten.

4

Stadt Trebsen, B-Plan Nr. 10 „SO Verkehrsentslastungsfläche“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **2**

7
Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

8
Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

9
zu 8) Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens erfolgt die Sicherung der für die Maßnahmen erforderlichen Flächen. Die Maßnahmenumsetzung unter Beachtung der Vorgaben des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG obliegt hingegen der Genehmigungsebene (siehe VGH Mannheim, Urteil vom 09.09.2020 – 5 S 734/18 – juris, Rn. 107; OVG Münster, Urteil vom 05.12.2017 – 10 D 97/15.NE – NuR 2018, 138, 142; VGH München, Urteil vom 18.01.2017 – 15 N 14.2033 – juris, Rn. 32). Dabei werden dann auch die Vorgaben des § 40 BNatSchG Beachtung finden müssen.
Der Kritikpunkt wird aus dem vg. Grund zurückgewiesen.

zu 9) Kenntnisnahme; die Hinweise betreffen die Genehmigungsebene.

zu 10) Mit Leistungsstufe D besteht noch eine ausreichende Verkehrswirksamkeit. Dies wird auch seitens des LASuV bestätigt. Sicherheitsbedenken hat das Polizeirevier Grimma deswegen keine. Sollte es wider Erwarten zu einer Unfallhäufung kommen, wären seitens der Straßenverkehrsbehörde Maßnahmen zu ergreifen (z.B. eine Geschwindigkeitsbeschränkung). Soweit bauliche Maßnahmen am Knoten durchgeführt werden, können hier entsprechende Leerrohre verlegt werden.

11
Die B 107 ebenso wie die A 14 sind als überörtliche Verbindungsachsen dazu gebaut, erheblichen Verkehr, insbesondere Schwerverkehr aufzunehmen. Soweit es hier zu Unfallhäufungen kommt, muss dem entweder durch Maßnahmen des zuständigen Straßenbaulastträgers oder der Straßenverkehrsbehörden Rechnung getragen werden. Der Kritikpunkt wird aus den vg. Gründen überwiegend zurückgewiesen.

zu 11) Kenntnisnahme; die Hinweise betreffen die Genehmigungsebene.

Erforderliche Kompensationsmaßnahmen sollten nicht zu Lasten weiterer landwirtschaftlicher Nutzfläche erfolgen, sondern eher durch Entsiegelung von Flächen oder durch Realisierung schon im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

12

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher sowie forstrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.

Sommer
Leiterin der Stabsstelle

Stadt Trebsen, B-Plan Nr. 10 „SO Verkehrsentlastungsfläche“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

2

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 12) Dem wurde Rechnung getragen.
Wie auch von § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 3 BNatSchG gefordert, wurde vorrangig nach Ausgleichsmaßnahmen gesucht, die weder land- noch forstwirtschaftliche Flächen beanspruchen. Ausgehend vom Ausgleichskonzept der Stadt, das – wie vielfach auch aus der Bevölkerung gefordert – einen möglichst eingriffsnahen Ausgleich anstrebt, ließen sich andere Maßnahmen (Entsiegelungen, Gewässerrenaturierungen etc.) nicht ausfindig machen. Weiterführende Vorschläge erfolgten auch seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht.

Anlage

Allgemeine Rechtsgrundlagen und Vorschriften

Rechtsgrundlagen

- Satzung des Landkreises Leipzig über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 01.01.2019
- Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)
- Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ (DGUV Vorschrift 43)
- Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 70)
- BG Regel „Branche Abfallwirtschaft: Teil 1 Abfallsammlung“ (DGUV Regel 114 – 601)
- Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAST 06 (Ersatz für Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen EAE 85/95)
- Arbeitsschutzgesetz
- Betriebssicherheitsverordnung
- Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)
- 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz - Maschinenverordnung
- Sozialgesetzbuch VII (SGB VII)
- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

Die Umsetzung der gemäß Satzung des Landkreises Leipzig bestehenden Anschlusspflicht der Abfallerzeuger- und Besitzer bedingt insbesondere die notwendigen Voraussetzungen für die satzungsgemäße Gestaltung und Vorhaltung der von der Kell GmbH bereitgestellten Abfallbehälter zu schaffen.

Nach § 15 Abs. 4 AWS erfolgt die Entsorgung der Abfälle mit Spezialfahrzeugen (Abfallsammelfahrzeug) nur auf öffentlichen Straßen und Wegen.

Ein Anspruch auf Abholung bzw. Abfuhr der Abfallbehälter vom bzw. vor dem Grundstück besteht nicht. Ist eine Zufahrt aufgrund von tatsächlichen und rechtlichen Hindernissen nicht gegeben, so hat der Anschluss- und Überlassungspflichtige den Abfallbehälter an der ihrem Grundstück nächstgelegenen vom Abfuhrfahrzeug erreichbarer Stelle bereitzustellen.

Der Einsatz von Abfallsammelfahrzeugen ist ohne Gefährdung von Personen und Sachen nur möglich, wenn Straßen und Fahrwege die erforderlichen sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllen. Entsprechend dürfen Entsorgungsfahrzeuge nur auf Straßen eingesetzt werden, auf denen ein gefahrloser Betrieb sichergestellt werden kann.

Diesbezüglich haben Verkehrsflächen den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) zu entsprechen und müssen den Anforderungen der Rahmendaten für die Entsorgungsfahrzeuge erfüllen:

6

Stadt Trebsen, B-Plan Nr. 10 „SO Verkehrsentslastungsfläche“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

2

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Rahmendaten Entsorgungsfahrzeuge

Breite (ohne Außenspiegel): 2,55 m
Höhe (ohne Aufbauten): 4,00 m
Gewicht: bis 30 t
Länge: ca. 11 m

Aufweitungen von Verkehrsflächen sind bei Kurven notwendig. Es muss gewährleistet werden, dass diese von dreiachsigen Entsorgungsfahrzeugen ohne Rangieren befahren werden können. Erweiterte Anforderungen ergeben sich für Sackgassen und Stichstraßen. Nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften darf Abfall nur in Straßen eingesammelt werden, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass eine Rückwärtsfahrt nicht erforderlich ist. Verstöße gegen das Rückfahrverbot stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 209 Abs. Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) dar. Demnach muss an deren Ende eine Wendeanlage (Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer) entsprechend Ziffer 6.1.1.2 RAST 06 für dreiachsige Entsorgungsfahrzeuge vorhanden sein.

Ein- und Ausfahrtswege sowie die Randbereiche der Wendeanlage (inklusive Überhangflächen) müssen frei von Beleuchtungsmasten, Strom- und Telekomverteilern sowie Straßenbegleitgrün oder Ähnlichem sein. Wendeflächen und deren Zufahrten sind frei von parkenden Fahrzeugen zu halten.

Ein Anspruch auf Abholung bzw. Abfuhr der Abfallbehälter vom bzw. vor dem Grundstück besteht nicht. Ist eine Zufahrt aufgrund von tatsächlichen und rechtlichen Hindernissen nicht gegeben, so hat der Anschluss und Überlassungspflichtige den Abfallbehälter an der ihrem Grundstück nächstgelegenen vom Abfuhrfahrzeug erreichbarer Stelle bereitzustellen. Sollte es während der Bauphase zu Behinderung der Abfallentsorgung kommen, so empfiehlt sich das organisierte Verbringen der Abfallbehälter am jeweiligen Entsorgungstag an den/das Baustellenanfang/-ende. Sofern es zu der Bestimmung eines Alternativstandortes für die Bereitstellung der Abfallbehälter Hinweise bedarf, sind die erforderlichen Anfragen rechtzeitig an die Abfallwirtschaft zu richten. Auf jeden Fall sind jedoch die anliegenden Überlassungspflichtigen als auch die zuständigen Entsorgungsunternehmen durch den Auftraggeber oder dessen beauftragte Unternehmen zur disponiblen Vorkehr rechtzeitig zu informieren.

Stadt Trebsen, B-Plan Nr. 10 „SO Verkehrsentlastungsfläche“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **2**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

ERREICHEN AM 13. DEZ. 2021
66817



Regionaler Planungsverband LEIPZIG-WESTSACHSEN
Regionale Planungsstelle | Bautzner Str. 67 A | 04347 Leipzig

- Kreisfreie Stadt Leipzig
- Landkreis Leipzig
- Landkreis Nordsachsen

STADTLANDGRÜN
Stadt- und Landschaftsplanung
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Leipzig, 08.12.2021

Regionale Planungsstelle

Bearbeiter: Frau Paterson
E-Mail: paterson@rpv-westsachsen.de
Telefon: (03 41) 33 74 16 21

nachrichtlich: LRA Leipzig, Amt für Kreisentwicklung
LD Sachsen, Ref. 34L Raumordnung und Stadtentwicklung

Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Verkehrsentlastungsfläche für das Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße“ der Stadt Trebsen

Ihr Schreiben vom 08.11.2021, Ihr Zeichen: SLG-afw

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben übergaben Sie dem Regionalen Planungsverband Leipzig-West-sachsen Planungsunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme.

Grundlagen dieser Stellungnahme sind:

- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013), verbindlich seit 31.08.2013
- Regionalplan Westsachsen 2008 (RPIWS), verbindlich seit 25.07.2008
- Regionalplan Leipzig-West-sachsen (RPI L-WS), Fassung gemäß Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 11.12.2020, genehmigt am 02.08.2021

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die o. g. Planung keine Bedenken.

Hinweis:

Der Regionalplan Leipzig-West-sachsen (RPI L-WS) wurde am 11.12.2020 als Satzung beschlossen. Die Genehmigung wurde am 02.08.2021 erteilt. Der Regionalplan Leipzig-West-sachsen wird voraussichtlich mit seiner Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes am 16.12.2021 verbindlich.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. habil. Andreas Berkner
Leiter Regionale Planungsstelle

Verbandsratskanzlei
Leiter: Henry Gräfen
Landratsamt Leipzig, Stauffenbergstr. 4, 04652 Borna
Telefon/Fax: (0 34 33) 2 41 - 10 0120
E-Mail: henry.graefen@lra-leipzig.de
Bankverbindung: Sparkasse Multental

Verbandsratsbüro
Leiter: Prof. Dr. Andreas Berkner
Regionale Planungsstelle, Bautzner Str. 67 A, 04347 Leipzig
Telefon: (03 41) 33 74 16 11
E-Mail: berkneg@rpv-westsachsen.de
IBAN DE 10 8605 0200 1010 0301 63

Service
Anschrift: Regionale Planungsstelle, Bautzner Str. 67 A, 04347 Leipzig
Homepage: <http://www.rpv-westsachsen.de>
Telefon/Fax: (03 41) 33 74 10 10 33
E-Mail: wachen@rpv-westsachsen.de
BIC: SOLDES33GRM

Stadt Trebsen, B-Plan Nr. 10 „SO Verkehrsentlastungsfläche“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

3

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme



Veolia Wasser Deutschland GmbH, Straße des Friedens 14a, 04668 Grimma

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

EMGEANGEN AM 10. DEZ. 2021
660

Kathrin Günther
technische Sachbearbeiterin
Telefon: +49 3437 74936-26
E-Mail: kathrin.guenther@veolia.com

Ihr Zeichen: SLG-atw
Ihre Nachricht vom: 08.11.2021

Grimma, 06.12.2021

**B-Plan Nr. 10 "Sondergebiet Verkehrsentlastungsfläche für das Sondergebiet
Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße", Trebsen
hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen und Auftrag des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain (VVG) sowie der
Kommunale Wasserwerke Grimma-Geithain GmbH (KWW) nehmen wir zum Entwurf des
o.g. Bebauungsplans mit Stand 30.09.2021 wie folgt Stellung.

Den Aussagen unter den Punkten 9.1. bis 9.3. hinsichtlich Abwasserentsorgung und
Wasserversorgung stimmen wir grundsätzlich zu .

Alle Anträge zum Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz sind an den VVG zustellen.
Die dafür vorgesehenen Antragsformulare sind im Internet unter www.vvgg.de zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

Kathrin Günther
Sachbearbeiterin

Veolia Wasser Deutschland GmbH

Geschäftsführung: Laurent Hequet (Vorsitzender), Thomas Kühn, Thibault Mittelberger

Hauptverwaltung
Welter-Köhn-Str. 1a, 04356 Leipzig
Telefon: +49 341 24176-0
Fax: +49 341 24176-443
E-Mail: de.wasser@veolia.com
www.veolia.de

Niederlassung Grimma
Straße des Friedens 14a, 04668 Grimma
Telefon: +49 3437 74936-00
Fax: +49 3437 74936-10
E-Mail: de.wasser.grimma@veolia.com

Sitz der Gesellschaft: Leipzig
Amtsgericht Leipzig, HRB Nr.: 13936
Steuer-Nr.: 30/124/76600
USt-ID-Nr.: DE812749746
Commerzbank AG
IBAN: DE59 8608 0000 0415 8635 00
BIC: DRESDEFF330

Stadt Trebsen, B-Plan Nr. 10 „SO Verkehrsentlastungsfläche“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

4

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH | FF 13 52 - 05072 Chemnitz

StadtLandGrün
Frau Friedewald
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

VS-O-W-G

Standort Markkleeberg

Ihr Zeichen: SLG-afw
Ihre Nachricht: vom 08.11.2021
Unser Zeichen: VS-O-W-G / V 52076
Unsere Nachricht: vom

Name: Heike Schmidt
Telefon: +49 341 120-7287
E-Mail: Heike.Schmidt@mitnetz-strom.de

Markkleeberg, 01.12.2021

**Bebauungsplan Nr. 10 der Stadt Trebsen
„Sondergebiet Verkehrsentlastungsfläche für das Sondergebiet Papierherstellung
An der Pauschwitzter Straße“ in Trebsen**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der
Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Friedewald,

die envia Mitteldeutsche Energie AG (nachfolgend enviaM genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte - hat die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (nachfolgend MITNETZ STROM) per Pachtvertrag bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der dinglichen Sicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken.

• **Stellungnahme Nieder- und Mittelspannungsanlagen**

Bei uns laufen aus heutiger Sicht keine Planungen, die bei Ihrer Maßnahme zu berücksichtigen sind.

Im Bebauungsgebiet betreiben wir Verteilungsanlagen des Niederspannungsnetzes.

Für Planungszwecke erhalten Sie eine Bestandsplankopie.

Die Übergabe des Bestandsplanes ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
Postanschrift FF 12 25 - 04110 Markkleeberg - **Geschäftsanschrift** Industriestraße 10 - 06184 Kabelketal
T +49 345 236-0 - F +49 345 236-2811 - info@mitnetz-strom.de - www.mitnetz-strom.de - **Vorsitzender des Aufsichtsrates**
Dr. Stephan Lohw - **Geschäftsführung** Ralf Hiersig - Dirk Sattur - **Sitz der Gesellschaft** Halle (Saale)
Registergericht Amtsgericht Stendal - HRB 215080 - **Bankverbindung** Deutsche Bank AG Chemnitz - BIC DEUTDE33XXX
IBAN DE29 8707 0000 0120 1654 00 - **USt-ID-Nr.** DE14181768

Ein Unternehmen der
envia Gruppe

Stadt Trebsen, B-Plan Nr. 10 „SO Verkehrsentlastungsfläche“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

6

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme; die Hinweise betreffen die Genehmigungsebene.



Seite 2/3

Werden durch Ihre Baumaßnahmen Umverlegungen der Anlagen notwendig, so sind die Kosten dafür vom Veranlasser zu übernehmen, so weit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Ein entsprechender Antrag ist frühestmöglich an zu stellen. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen der Tiefenlagen der Kabel.

Der Aufbau des inneren Versorgungsnetzes der envia Mitteldeutsche Energie AG erfolgt auf der Grundlage der Bedarfsmeldungen der Kunden. Beachten Sie bitte, dass zur Einleitung von Maßnahmen hinsichtlich Planung und Errichtung des Versorgungsnetzes ein offizieller Antrag auf Versorgung vorliegen muss, der bewirkt, dass es zu einem Angebot der vom Antragsteller zu übernehmenden Kosten kommt. Hierzu wenden Sie sich bitte an den

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
Netzregion West-Sachsen / Netzvertrieb
Herr Feist
Friedrich-Ebert-Straße 25
04416 Markkleeberg
Tel. (0341) 120-7576
E-Mail Netzkunden-Westsachsen@mitnetz-strom.de

Die geplanten Trassen sind im öffentlichen Verkehrsraum in den schwächer befestigten Flächen (Fuß- und Radwege oder Grünstreifen) einzuordnen. Dabei ist die DIN 1998 "Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen" zu beachten. Die envia Mitteldeutsche Energie AG beansprucht eine Trassenbreite von 0,80 m.

Die geplanten Trassen und Standorte mit den dazugehörigen Schutzstreifen sind in den Bebauungsplan aufzunehmen und auszuweisen. Dabei sind für Kabeltrassen 2,0 m, Niederspannungsfreileitungen 6,0 m und Mittelspannungsfreileitungen 15,0 m Schutzstreifen in Ansatz zu bringen.

Bei der Anpflanzung von Großgrün ist zu den Kabeltrassen ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten und im Schutzstreifen der Freileitungen darf es nur eine maximale Wuchshöhe von 4 m erreichen.

Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM-Gruppe so anzupassen, dass Umverlegungsarbeiten entfallen. Der Erhalt der Anlagen ist vorrangig zu prüfen. Sollten Umverlegungen von Anlagen dennoch unumgänglich sein, sind Abstimmungen zur Erarbeitung einer technischen Lösung in der Planungsphase mit uns zu führen. Anschließend ist die bestätigte Ausführungsplanung zur Vorbereitung und Durchführung der abgestimmten Baumaßnahme an die vorgenannten Ansprechpartner zu übergeben.

- Stellungnahme Hochspannungsanlagen, Fernmeldeanlagen und Anlagen der envia THERM

Im angegebenen Bereich befinden sich keine 110-kV-Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, keine Anlagen der envia TEL GmbH und keine Anlagen der envia THERM in Bestand und Planung.

...

Stadt Trebsen, B-Plan Nr. 10 „SO Verkehrsentslastungsfläche“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

6

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:



Seite 3/3

Nach Einarbeitung aller Forderungen und Hinweise bitten wir um Vorlage eines bestätigten Bebauungsplanes sowie der Regelquerschnitte öffentlicher Straßen.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH


Steffen Kätzwinkel

Anlage
1 Bestandsplan A1


Heike Schmidt

Stadt Trebsen, B-Plan Nr. 10 „SO Verkehrsentslastungsfläche“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

6

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH • 06006 Halle (Saale)

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Standort Markkleeberg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: vom 08.11.2021
Unser Zeichen: VS-O-W-G/Rud

Name: Ines Rudlof
Telefon: 0341/120-7234
E-Mail: Ines.Rudlof@mitnetz-gas.de

Markkleeberg, 22.11.2021

Trebsen, "Sondergebiet Verkehrsentlastungsfläche für das Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße" - Bebauungsplan Nr. 10

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.

Vorgang-Nr.: TG-V85203

Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen.

Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stadt Trebsen, B-Plan Nr. 10 „SO Verkehrsentlastungsfläche“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **7**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme

Astrid Friedewald

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Donnerstag, 9. Dezember 2021 16:24
An: astrid.friedewald@slg-stadtplanung.de
Betreff: Stellungnahme S01106078, VF und VFKD, Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 10 – Sondergebiet „Verkehrsentlastungsfläche für Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße“, 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 „Industriegebiet I – Trebsen – Pauschwitz“

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg

StadtLandGrün - Astrid Friedewald
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01106078
E-Mail: TDRC-O-.Dresden@vodafone.com
Datum: 09.12.2021

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 10 – Sondergebiet „Verkehrsentlastungsfläche für Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße“, 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 „Industriegebiet I – Trebsen – Pauschwitz“, Ihr Zeichen: SLG-afw

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.11.2021.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stadt Trebsen, B-Plan Nr. 10 „SO Verkehrsentlastungsfläche“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

9

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme

Astrid Friedewald

Von: lorenz.st@hwk-leipzig.de
Gesendet: Donnerstag, 18. November 2021 09:28
An: astrid.friedewald@slg-stadtplanung.de
Betreff: TöB-Beteiligung

Sehr geehrte Frau Friedewald,

Sie haben uns um Stellungnahme gebeten zu folgenden Planungen:
Bebauungsplan Nr. 9 "Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitz Straße", Stadt Trebsen
Bebauungsplan Nr. 10 "Sondergebiet Verkehrsentlastungsfläche für das Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitz Straße", Stadt Trebsen
FNP 1. Änderung in mehreren Bereichen, Stadt Trebsen

Aus Sicht der Handwerkskammer zu Leipzig sind keine Hinweise oder Änderungsvorschläge anzumerken.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Lorenz
Technischer Betriebsberater

Anschrift:
Handwerkskammer zu Leipzig
Dresdner Str. 11/13
04103 Leipzig

Tel.: +49 341 2188-315
Fax: +49 341 2188-25315

E-Mail: lorenz.st@hwk-leipzig.de
Internet: www.hwk-leipzig.de

—
Hinweise zur Verarbeitung Ihrer Daten durch die Handwerkskammer zu Leipzig finden Sie unter www.hwk-leipzig.de/datenschutz.

Stadt Trebsen, B-Plan Nr. 10 „SO Verkehrsentlastungsfläche“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **10**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme



IHK zu Leipzig | Goethelemng 5 | 04109 Leipzig

StadtLandGrün
Stadt- und Landschaftsplanung
Frau Astrid Friedewald
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Hauptgeschäftsführer

Bearbeiter:
Matthias Weiland

Telefon:
0341 1267-1265

Telefax:
0341 1267-1422

E-Mail:
weiland@leipzig.ihk.de

Ihre IHK Ident-Nummer:

Datum:
14.12.2021

Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Verkehrsentlastungsfläche für das Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße“, Stadt Trebsen, Landkreis Leipzig
hier: Beteiligung der TöB nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Friedewald,

mit Schreiben vom 08.11.2021 informierten Sie uns über die Auslegung und Beteiligung der TöB am Verfahren des o. g. Bebauungsplanes mit der Bitte um Stellungnahme.

Auf der ca. 2,4 ha großen Fläche soll das Abstellen und Zwischenparken von Lastkraftwagen ermöglicht werden. Dies steht im Zusammenhang mit den Plänen zur Erweiterung der Papierfabrik Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG. Auf deren Werksgelände ist die Realisierung einer solchen Funktionsfläche nicht möglich.

Die Industrie- und Handelskammer zu Leipzig befürwortet die vorliegende Planung. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 10.01.2021 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.

Zur weiteren Zusammenarbeit stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Thomas Hofmann

Stadt Trebsen, B-Plan Nr. 10 „SO Verkehrsentlastungsfläche“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

11

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme

Info Stadtplanung

Von: Stein, Heiko - Polizei, PD-L <Heiko.Stein@polizei.sachsen.de>
Gesendet: Mittwoch, 24. November 2021 14:35
An: 'info@slg-stadtplanung.de'
Betreff: Bebauungsplan Nr.10 der Stadt Trebsen

Bebauungsplan Nr.10 der Stadt Trebsen „Sondergebiet Verkehrsentlastungsfläche“

Keine grundsätzlichen polizeilichen Einwände.

Das Ergebnis der Verkehrsuntersuchung (LSA nicht nötig), vom Knoten B 107/Industriestraße, mit nur einmal Qualitätsstufe D, kann insoweit auch akzeptiert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Heiko Stein

*Polizeihauptkommissar
Sachbearbeiter Verkehr
Polizeirevier Grimma
Köhlerstr.3
04668 Grimma
Tel 03425/985-281 (Dienstsitz Wurzen)
Handy: 0173/9618474*

Stadt Trebsen, B-Plan Nr. 10 „SO Verkehrsentlastungsfläche“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **12**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme

LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE SACHSEN
Zur Wetterwarte 7 | 01109 Dresden

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

**Stellungnahme zum Bauvorhaben
Trebsen, Pauschwitz Str., Bebauungsplan Nr. 10 "Sondergebiet Ver-
kehrsentlastungsfläche für das Sondergebiet Papierherstellung An der
Pauschwitzer Straße", Lkr. Leipzig**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen zu o.g. Vorhaben. Im Rah-
men der Beteiligung der TÖB gibt das Landesamt für Archäologie folgende
Stellungnahme ab:

Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische
Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDschG Gegenstand des
Denkmalschutzes sind.

*Nach § 14 SächsDschG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbe-
hörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder
den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.
Wir bitten, die ausführenden Firmen auf die Meldepflicht von Bodenfunden ge-
mäß § 20 SächsDschG hinzuweisen.*

Diese beiden Sätze sind als Hinweise in den B-Plan aufzunehmen, um die Un-
tere Bauaufsichtsbehörde und den künftigen Vorhabenträger oder Bauherren
von der Genehmigungspflicht zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Brestrich
Referent

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

DAJ/D Lkr. Leipzig

Ihr Ansprechpartner
Dr. Wolfgang Brestrich

Durchwahl
Telefon +493518926611
Telefax +493518926999

e-Mail
Wolfgang.Brestrich@
ifa.sachsen.de*

Ihr Zeichen
SLG-aftw

Ihre Nachricht vom
08.11.2021

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-7051/5/1/540-2021/32425

Dresden,
24.11.2021



Hausanschrift:
Landesamt für Archäologie
Zur Wetterwarte 7
01109 Dresden

www.archaeologie.sachsen.de

Bankverbindung:
Hauptkasse des Freistaates
Sachsen
Deutsche Bundesbank
IBAN:
DE06 8600 0000 0086 0015 19
BIC: MARK DEF1 860

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinie 7 - Industriepark
Kötzsche
Buslinie 70 - Hugo-Junkers-Ring

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Stadt Trebsen, B-Plan Nr. 10 „SO Verkehrsentslastungsfläche“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

13

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Der Anmerkung wird gefolgt. Der Hinweis wird aufgenommen.

StadtLandGrün
Frau Dipl.-Ing. Friedewald
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

ERREGANGEN AM 09. DEZ. 2021

657

Ihr Ansprechpartner
Dr. Thomas Brockow

Durchwahl
Telefon (0351) 4 84 30-518
Telefax (0351) 4 84 30-499

Thomas.Brockow@
lf.d.sachsen.de

Ihr Zeichen
SLG-afw

Ihre Nachricht vom
08. November 2021

Aktenzeichen
II.3-2562/21/12/07

Dresden,
07. Dezember 2021

Trebsen, Bebauungsplan Nr. 10

**„Sondergebiet Verkehrsentlastungsfläche für das Sondergebiet
Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße“**

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß
§ 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Friedewald,

das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen hat keine Einwände gegen
das o. g. Vorhaben. Von uns zu vertretende denkmalpflegerische Belange
werden nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Thomas Brockow
Gebietsreferent

Hausanschrift:
Landesamt für Denkmalpflege
Sachsen
Schloßplatz 1
01067 Dresden

www.denkmalpflege.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen über Straßenbahn-
haltestellen Theaterplatz, Altmarkt
und Pinnäcker Platz

Stadt Trebsen, B-Plan Nr. 10 „SO Verkehrsentlastungsfläche“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

14

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Postfach 540137/101311 Dresden

per E-Mail
astrid.friedewald@slg-stadtplanung.de

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
08108 Halle (Saale)

Bebauungsplan Nr. 10 der Stadt Trebsen „Sondergebiet Verkehrs-entlastungsfläche für das Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitz Straße“ - Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u. a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:

- [1] Schreiben der StadtLandGrün – Stadt- und Landschaftsplanung Anke Bäume und Astrid Friedewald GbR vom 08.11.2021, Betreff: Bauungsplan Nr. 10 der Stadt Trebsen „Sondergebiet Verkehrs-entlastungsfläche für das Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitz Straße“ Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB Information der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung des Entwurfs, Zeichen: SLG-afw
- [2] Als Anlage von [1] übermittelte Unterlagen Bauungsplan Nr. 10, Sondergebiet „Verkehrs-entlastungsfläche für das Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitz Straße“ 3. Änderung des Bauungsplanes Nr. 1 „Industriegebiet Trebsen-Pauschwitz



Ihr/e Ansprechpartner/-in
Rainer Clausnitzer

Durchwahl
Telefon +4935126122110
Telefax +4935126122099

rainer.clausnitzer@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen
SLG-afw

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-2511/86/12

Dresden, 10.12.2021

*Täglich für
ein gutes Leben.*

www.lfulg.sachsen.de

Hausanschrift:
Sächsisches Landesamt für
Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie
Abteilung 2
August-Böckstiegel-Str. 3,
01326 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Buslinie 63, 83 und Linie P Halte-
stelle Pillnitzer Platz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Haus August-
Böckstiegel-Straße 1

Stadt Trebsen, B-Plan Nr. 10 „SO Verkehrs-entlastungsfläche“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

15

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

- [2.1] Zeichnerische Festsetzungen im Maßstab 1:1.000 (Teil A),
- [2.2] Textliche Festsetzungen und Hinweise (Teil B)
- [2.3] Grünordnungsplan
- [2.4] Begründung mit Umweltbericht
- [2.5] Bestandsplan
- [2.6] Verkehrsgutachten, Schallgutachten, Luftgutachten, Klimagutachten, Kaltluftgutachten, Schallgutachten-Verkehr
- [3] Stellungnahme des LfULG vom 09.02.2021, Zeichen 21-2511/86/12
- [4] Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen (GK50_Eiszeit), Maßstab: 1:50.000, digitale Version.
- [5] Lithofazieskarte Tertiär (GK50_LKT), Maßstab: 1:50.000, digitale Version.
- [6] Geodatenarchiv des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG).
- [7] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.

1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen.

Wir empfehlen, im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die unter Punkt 2 folgenden geologischen Hinweise zu berücksichtigen.

Wie bereits in unserer vorherigen Stellungnahme [3] hingewiesen, liegen uns gegenwärtig [7] keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor.

Sollten im Zuge weiterer Planungen Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen vorgesehen sein, sind jedoch die Anforderungen zum Radonschutz unserer Stellungnahme vom 09.02.2021 [3] zu beachten.

Die Belange des Fluglärms, Belange der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie Belange des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt.

2 Geologie

2.1 Prüfumfang und Prüfergebnis

Für das geplante Vorhaben erfolgte eine Prüfung auf öffentliche Belange geologischer Art. Die in der Begründung [2.4] erwähnte geotechnische Stellungnahme war nicht Bestandteil der übergebenen Unterlagen und somit nicht Bestandteil der durchgeführten Prüfung.

Aus geologischer Sicht bestehen mit derzeitigem Kenntnisstand weiterhin keine Bedenken gegen das in [1] und [2] beschriebene Vorhaben.

Vom LfULG wurden mit der Stellungnahme zum Vorentwurf vom 09.02.2021 [3] bereits Hinweise zur Berücksichtigung übergeben. Unsererseits kann in den aktuellen Planun-

Seite 2 von 3

Stadt Trebsen, B-Plan Nr. 10 „SO Verkehrsentlastungsfläche“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

15

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme; die Hinweise betreffen die Genehmigungsebene.

terlagen keine vollumfängliche Berücksichtigung der in [3] übermittelten Hinweise erkannt werden. Die mit [3] übergebenen Hinweise behalten deshalb uneingeschränkt Gültigkeit. Zudem bitten wir unter Verweis auf § 15 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) erneut um Übergabe der geotechnischen Stellungnahme vom 16.09.2020.

Im Folgenden stellen wir einen ergänzenden Hinweis zur Geologie im Plangebiet zur Verfügung. Wir empfehlen eine Übernahme in die Planungsunterlagen.

2.2 Hinweis Geologie / Baugrund

Im Plangebiet steht unter geringmächtigen Bodenbildungen und anthropogenen Auffüllungen oberflächennah quartärer Gehängelehm (Fließelem, meist solifluidal umgelagerter Lößlehm) an, welcher z.T. kiesig ausgebildet sein kann. Die Mächtigkeit der quartären Bildungen ist im Regelfall als gering bis wenige Meter einzustufen. Im Liegenden der quartären Bildungen stehen Quarzporphyre an, welche in Teilbereichen des Plangebietes auch oberflächennah vorzufinden sind. [4] bis [6]

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Rainer Clausnitzer
Sachbearbeiter Grundsatzangelegenheiten

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Stadt Trebsen, B-Plan Nr. 10 „SO Verkehrsentlastungsfläche“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **15**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

EMGEANGEN AM 03. JAN. 2022

ET:

STAATSBETRIEB IMMOBILIEN- UND BAUMANAGEMENT SIB



STAATSBETRIEB SÄCHSISCHES IMMOBILIEN- UND BAUMANAGEMENT
Zentrales Flächenmanagement Sachsen | Außenstelle Leipzig
Schongauerstr. 7 | 04328 Leipzig

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Zentrales
Flächenmanagement Sachsen

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Sylvia-Verena Brock

Durchwahl
Telefon +49 341 255 5321
Telefax +49 351 45109-96400

Sylvia-Verena.Brock@
zfm.smf.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
30.11.2021

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
PF-3203/1361/4-2021/570162

Leipzig,
13. Dezember 2021



Hausanschrift:
Staatsbetrieb
Sächsisches Immobilien- und
Baumanagement
Zentrales Flächenmanagement
Außenstelle Leipzig
Schongauerstr. 7
04328 Leipzig

www.zfm.sachsen.de

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
IBAN DE22 8600 0000 0008 0015 22
BIC MARKDEF1860

Zu erreichen mit der
Straßenbahnlinie 3, 7

Für Besucher mit Behinderungen
befindet sich ein gekennzeichnete
Parkplatz vor dem
Eingangsbereich.

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Stadt Trebsen, B-Plan Nr. 10 „SO Verkehrsentlastungsfläche“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **18**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme

**Beteiligung Träger öffentlicher Belange
hier: Bebauungsplan Nr. 10 der Stadt Trebsen "Sondergebiet
Verkehrsentlastungsfläche für das Sondergebiet Papierherstellung An
der Pauschwitzter Straße"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 08.11.2021 möchte ich Ihnen mitteilen, dass der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) – Geschäftsbereich ZFM – grundsätzlich keine Einwände gegen o.a. Bebauungsplan hat. Ich bitte jedoch zwingend um Beachtung der Stellungnahme der Landestalsperrenverwaltung Sachsen vom 12.01.2021 zum Vorentwurf des Bebauungsplanes, die Ihrem Büro bereits vorliegt.

Abschließend bitte ich Sie, den Staatsbetrieb SIB – Geschäftsbereich ZFM – auch weiterhin an den Planungen zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Sylvia Brock
Sachbearbeiterin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

ERHEBUNG AM 13. DEZ. 2021

665/17,

LANDESAMT
FÜR STRASSENBAU
UND VERKEHR



LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR
NIEDERLASSUNG LEIPZIG
Postfach 21 11 53 und 21 11 54 | 04112 Leipzig

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Ihre Ansprechpartnerin:
Laura Buchecker

Durchwahl
Telefon: 0341-2422-1137
Telefax: 0341-2422-1199

Laura.Buecheker@
lasuv.sachsen.de

Ihr Zeichen
SLG-afw

Ihre Nachricht vom
8. November 2021

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2 11-4045/1582/129-2020

Leipzig,
6. Dezember 2021

Hausanschrift:
Landesamt für
Straßenbau und Verkehr
Niederlassung Leipzig
Maximiliansallee 3
04129 Leipzig

Öffnungszeiten:
Mo.-Do.: 8.00 - 16.30
Fr.: 8.00 - 15.00
Ansonsten nach Vereinbarung

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit S-Bahn-Linien 1,
2 u. 4 Haltepunkt Leipzig Nord,
Straßenbahnlinien 1 u. 9, Halte-
stelle Mockauer-/Vollbedingstraße
oder Buslinie 90, Haltestelle S-Bf
Leipzig Nord

Der Empfang von elektronisch
signierten und/oder verschlüssel-
ten elektronischen Dokumenten ist
möglich. Informationen zum
Zugang finden Sie unter:
lasuv.sachsen.de/kontakt

Stadt Trebsen, B-Plan Nr. 10 „SO Verkehrsentlastungsfläche“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **20**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme

Bebauungsplan Nr. 10 Sondergebiet „Verkehrsentlastungsfläche für das Industrie- und Gewerbegebiet An der Pauschwitzter Straße“ der Stadt Trebsen

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet befindet sich östlich der freien Strecke der B 107 in Trebsen.

Die Erschließung soll von der B 107 über die kommunale Industriegebietsstraße erfolgen. Planerische Änderungen an dem Knotenpunkt B 107/Industriegebietsstraße sind nicht erforderlich. Der durch den B-Plan induzierte Verkehr führt gemäß der Verkehrsuntersuchung nicht zu unzumutbaren Verschlechterungen am Knotenpunkt.

Unter der Maßgabe, dass die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungsvorschriften des § 9 Absatz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bei der weiteren Planung beachtet und eingehalten werden, stimmt das Landesamt für Straßenbau und Verkehr/Niederlassung Leipzig dem Bebauungsplan zu.

Mit freundlichen Grüßen

Mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Leitung des Referates 11 – Personal, Recht und Straßenverwaltung beauftragt

Annett Kuhfuß-Vogl
Leiterin des Referates Organisation, Haushalt und IuK

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

Info Stadtplanung

Von: Buchecker, Laura - LASuV NL Leipzig <Laura.Buchecker@lasuv.sachsen.de>
Gesendet: Donnerstag, 16. Dezember 2021 07:19
An: info@sig-stadtplanung.de
Betreff: WG: B-Plan Nr. 10 in Trebsen - Verkehrsentlastungsfläche Pauschwitzter Straße
Kategorien: Rote Kategorie

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich des B-Planes Nr. 10 der Stadt Trebsen, "Sondergebiet Verkehrsentlastungsfläche für das Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße", möchte ich unsere Stellungnahme mit den Forderungen/Hinweisen aus beiliegender E-Mail ergänzen. Bitte beachten Sie diese bei dem weiteren Verfahren. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Laura Buchecker
Sachbearbeiterin

LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR
NIEDERLASSUNG LEIPZIG
Personal, Recht und Straßenverwaltung | Referat 11
Maximilianallee 3 | 04129 Leipzig
Postanschrift: PF 211153 und 211154 - 04112 Leipzig
Tel.: +49 341 2422-1137 | Fax: +49 341 9124379 Laura.Buchecker@lasuv.sachsen.de | www.sachsen.de

Der Empfang von elektronisch signierten und/oder verschlüsselten elektronischen Dokumenten ist möglich.
Informationen zum Zugang finden Sie unter: lasuv.sachsen.de/kontakt.html

Von: Boden, Rita - LASuV Zentrale <Rita.Boden@lasuv.sachsen.de>
Gesendet: Mittwoch, 15. Dezember 2021 18:23
An: Buchecker, Laura - LASuV NL Leipzig <Laura.Buchecker@lasuv.sachsen.de>
Betreff: AW: B-Plan in Trebsen - Verkehrsentlastungsfläche Pauschwitzter Straße

Hallo Frau Buchecker,

bitte entschuldigen Sie, dass die Mail von Ihnen in meinem Postfach leider untergegangen ist. Mir ist außerdem aufgefallen, dass ich Ihnen damals dazu keine Stellungnahme zugeschickt habe.

Daher würde ich dies hiermit wie folgt tun:

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) plant den Ausbau der B 107 in und nördlich von Grimma einschließlich eines straßenbegleitenden Radweges zwischen dem dreiarmligen Kreisverkehr Würzener Straße B 107/B 107a (Netzknoten 4742 038) und ca. 900m nördlich der Einmündung der Gemeindestraße in Richtung Bahren (Netzknoten 4742 103 Station 1,550) mit dem Ziel eine leistungsfähige und verkehrssichere Verknüpfung der Bundesautobahn mit dem untergeordneten Straßennetz zu schaffen sowie in der Fortführung bis zum Ortseingang Trebsen den Anbau einer Radverkehrsanlage an die vorhandene B 107.

Vor dem Ortseingang von Trebsen endet der geplante Radweg an der Einmündung B 107/Industriegebietsstraße. Im Rahmen der Maßnahme soll diese vorhandene Einmündung verkehrssicher und regelkonform ausgebildet werden. Außerdem erfolgt die Anbindung des geplanten Radweges an den Bestand unter Berücksichtigung der aller Verkehrsbeziehungen des Radverkehrs im Knotenpunktbereich. Gemäß dem aktuellen Planungsstand wird der

1

Stadt Trebsen, B-Plan Nr. 10 „SO Verkehrsentlastungsfläche“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **20**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Baumaßnahmen am Knoten B 107/Industriegebietsstraße sind nicht geplant. Der Knoten liegt daher auch außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Demnach wird die Planung des LASuV nicht behindert. Umgekehrt werden aber bei der Planung des LASuV entsprechend dem Prioritätsgrundsatz die durch die Bauleitplanungen der Stadt Trebsen neu geschaffenen Verhältnisse zu berücksichtigen sein. Der Kritikpunkt wird aus dem vg. Grund zurückgewiesen.

Radweg auf der Ostseite der B 107 verlaufen. Außerorts ist ein Streifen von mindestens 1,75 m zwischen Fahrbahnrand und Radweg erforderlich. Der Radweg erhält eine Breite von 2,50 m zuzüglich eines 0,50 m breiten Bankettes.

Demnach ist der Ausbau des Knotenpunktes und der Anbau des Radweges östlich der B 107 bei der Planung des Gewerbegebietes Bebauungsplan Nr. 10 Sondergebiet „Verkehrsentlastungsfläche für Sondergebiet Paplerherstellung An der Pauschwitzter Straße“ zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Rita Boden
Sachbearbeiterin Planung

Landesamt für Straßenbau und Verkehr | Zentrale
Referat 21 | Nahmobilität, Radverkehr und Planung
Stauffenbergallee 24 | 01099 Dresden | Postanschrift: Postfach 100 763 | 01077 Dresden
Tel.: +49 (0)351 8139 2117 | Fax: +49 (0)351 8139 2099
rita.boden@lasuv.sachsen.de | www.sachsen.de
Der Empfang von elektronisch signierten und/oder verschlüsselten elektronischen Dokumenten ist möglich.
Informationen zum Zugang finden Sie unter: <https://www.lasuv.sachsen.de/ortskontakt.html>

Stadt Trebsen, B-Plan Nr. 10 „SO Verkehrsentlastungsfläche“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **20**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

EMGEGANGEN AM 14. DEZ. 2021

674 RW

LANDESTALSPERREN-
VERWALTUNG



Betrieb Elbaue / Mulde /
Untere Weiße Elster

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Andreas Baumann

Durchwahl
Telefon: +49 34206 588-312
Telefax: +49 34206 588-696

andreas.baumann@
ltv.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
B60-8615/631/30

Rülha,
07.12.2021



LANDESTALSPERRENVERWALTUNG DES FREISTAATES SACHSEN
Gartenstraße 34 | 04571 Rülha

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 der Stadt Trebsen
"Sondergebiet Verkehrsentlastungsfläche für das
Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße"
Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange
gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 08.11.2021, enthaltend die Bitte um
Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 der Stadt Trebsen
"Sondergebiet Verkehrsentlastungsfläche für das Sondergebiet Papierherstel-
lung An der Pauschwitzter Straße".

Hierzu gibt die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV) fol-
gende Stellungnahme ab:

Die von der LTV zum Vorentwurf am 12.01.2021 abgegebene Stellungnahme
behält vollumfänglich ihre Gültigkeit.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Zechendorf
Kaisertal, Betriebsteilhaber Mulde
Betriebssteilhaber
Mulden

Goldschmidt
Leiterin Zentrale Dienste

Hausanschrift:
Landestalsperrenverwaltung
des Freistaates Sachsen
Betrieb Elbaue / Mulde / Untere
Weiße Elster
Gartenstraße 34
04571 Rülha

www.sachsen.de

Bankverbindung:
HypoVerleinsbank
IBAN
DE7085020086004407857
BIC HYVEDE33
UST-ID-Nr. DE198521666

* Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente

Seite 1 von 1

Stadt Trebsen, B-Plan Nr. 10 „SO Verkehrsentlastungsfläche“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

23

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme



**Die
Autobahn**
Ost

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Niederlassung Ost
Magdeburger Str. 51
06112 Halle (Saale)
T: +49 345 940 997 00
F: +49 345 940 997 02
E: ost@autobahn.de
www.autobahn.de

Die Autobahn GmbH des Bundes · Magdeburger Str. 51 · 06112 Halle (Saale)

StadtLandGrün
Stadt- und Landschaftsplanung
Am Kirchtor 10 | 06108 Halle (Saale)

Ausschließlich per E-Mail an info@slg-stadtplanung.de | astrid.friedewald@slg-stadtplanung.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Name, Durchwahl	Datum
SLG-afw, 08.11.2021	NLO/C5-4045/31/120-2021, 23.11.2021	Heike Wechler, -0351 21298-796	17.12.2021

**Bebauungsplan Nr. 10 der Stadt Trebsen
„Sondergebiet Verkehrsentlastungsfläche für das Sondergebiet Papierherstellung An
der Pauschwitz Straße“ – Entwurf Stand September 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Autobahn GmbH des Bundes nimmt als Träger der Straßenbaulast der Bundesautobahnen – hier der Bundesautobahn A 14 – zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 der Stadt Trebsen wie folgt Stellung:

Wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 18.02.2021 zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes und teilen Ihnen mit, dass diese weiterhin Gültigkeit behält und hierzu unsererseits keine Ergänzungen oder Änderungen ergehen.

Von Seiten der Autobahn GmbH des Bundes bestehen insofern keine Einwände gegen diesen Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.
Heike Wechler
Sachbearbeiterin Straßenverwaltung

Geschäftsführung
Stephan Krenz (Vorsitzender)
Gunther Adler
Anne Rethmann

Aufsichtsratsvorsitz
Dr. Michael Güntner

Sitz
Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer
30/260/50246

Stadt Trebsen, B-Plan Nr. 10 „SO Verkehrsentlastungsfläche“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

24

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme

61

EMGEGANGEN AM 14. DEZ. 2021

678/21



Stadtverwaltung Naunhof • PSF 1 • 04681 Naunhof

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle / Saale

Bauamt

Ihr Ansprechpartner
Frau Klemp

Tel. 03 42 93 / 42 - 146
Fax 03 42 93 / 42 - 114
klemp-bauamt@naunhof.de
www.naunhof.de

Ihr Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Aktenzeichen:	Datum:
SLG-afw	08.11.2021	511101.0372#2-2	01.12.2021

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 „Sondergebiet Verkehrsentlastungsfläche für das Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße“ der Stadt Trebsen – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass durch den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 „Sondergebiet Verkehrsentlastungsfläche für das Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße“ der Stadt Trebsen die Belange der Stadt Naunhof nicht berührt werden. Die Stadt Naunhof hat keine Einwände oder Bedenken zur vorgelegten Planung.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Anna-Luise Conrad
Bürgermeisterin

Stadtverwaltung Naunhof
Markt 1, 04681 Naunhof
Tel. 03 42 93 / 42 - 0
Fax 03 42 93 / 42 - 114

Unsere Bankverbindung:
Sparkasse Muldentale
BIC: SOLADE33ERM
IBAN: DE45 8605 0100 0101 0005 66

St.-Nr.: 235/149/00770
Güta-Bigtr.-Identifiz.:
DE702200090222411

Öffnungszeiten:
Di. 9:00 - 12:00 u. 14:00 - 18:30 Uhr
Mi. Do. 9:00 - 12:00 u. 13:00 - 15:30 Uhr
Fr. 9:00 - 12:00 Uhr

Stadt Trebsen, B-Plan Nr. 10 „SO Verkehrsentlastungsfläche“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **25**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme



Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.
Landesverband Sachsen

BUND LV Sachsen e.V., Str. d. Nationen 122, 09111 Chemnitz

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle/Saale

Landesgeschäftsstelle
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Fon 0371 / 301 477
Fax 0371 / 301 478

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Bebauungsplan Nr. 9 und 10 und Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Trebsen - Ihre Schreiben vom 8. November 2021

Dr. David Greve
Geschäftsführer
david.greve@bund-sachsen.de

Stellungnahme des BUND Sachsen

Chemnitz, 15. Dezember 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir lehnen die Planungen in der vorgestellten Form mit der Planung für die erhebliche Erweiterung der bestehenden Papierproduktionsstätte ab.

Im Einzelnen sehen wir folgende Punkte kritisch, die sich unseres Erachtens auch nicht durch eine Überarbeitung der Planungen „heilen“ lassen, weshalb wir die Einstellung der Planungen empfehlen.

Uns erschließt sich nicht die Notwendigkeit der Erweiterung der bestehenden Anlage aus folgenden Gründen:

1. Nach unserer Einschätzung und mit Blick auf die planetaren Grenzen darf eine Wirtschaftspolitik nicht mehr auf Wachstum ausgerichtet sein. D. h. es muss eine Kreislaufwirtschaft entstehen, in der mit bereits vorhandenen Ressourcen gearbeitet wird. Die sieht auch die aktuelle sächsische Staatsregierung so, wie deren Koalitionsvertrag zu entnehmen ist.¹
2. Das gilt auch und im Besonderen für Papier und dessen Produktionsgrundlage Holz. Wie bekannt, stehen die Wälder auch in Sachsen unter besonderem Stress durch die Klimakrise.² Eine weitere Holzentnahme für steigende Produktionszahlen ist demnach zu unterlassen. Wald dient auch in besonderem Maße als CO₂-Senke in der aktuellen Klimakrise. Ein zunehmender Verkehrslast ist also zu vermeiden – ganz im Gegenteil eine Waldmehrung anzustreben. Das gilt selbstredend auch für außersächsische Wälder. Hier kommt zu dem o. g. Faktor noch die zunehmende Verkehrslast ins Spiel (dazu unten mehr), die u. a. aus Klimaschutzgründen sinken muss, wie auch der bundesdeutschen Klimaschutzgesetzgebung zu entnehmen ist.

1

2

¹ www.staatsregierung.sachsen.de/download/Koalitionsvertrag_2019-2024-2.pdf, S. 87.

² Vgl. www.medien-service.sachsen.de/medien/news/1033403

Stadt Trebsen, B-Plan Nr. 10 „SO Verkehrsentslastungsfläche“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

31

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Planung ermöglicht den Erhalt und die Erweiterung der Papierproduktion in Trebsen. Die Papierprodukte werden zu 100 % aus Altpapier hergestellt, weshalb die Planung dem Ziel der Kreislaufwirtschaft gerade Rechnung trägt. Der Kritikpunkt wird aus dem vg. Grund zurückgewiesen.

zu 2) Es wird kein Holz verarbeitet, sondern Altpapier. Zwar ermöglichen die Festsetzungen theoretisch auch die Ansiedlung einer Holzverarbeitenden Papierfabrik, doch ist der Standort dafür ungeeignet (fehlende Nähe zu größeren Wäldern und Sägewerken), sodass faktisch hier Papierprodukte nur aus Altpapier hergestellt werden. Der Kritikpunkt wird aus dem vg. Grund zurückgewiesen.

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 3) Indem ein verkehrlich bereits erschlossener Standort und anthropogen bereits vorbelastete Flächen in Anspruch genommen werden, wird dem Flächensparziel gerade genügt. Nicht aber geht es dabei um ein Planungsmoratorium.
Der Kritikpunkt wird aus dem vg. Grund zurückgewiesen.

zu 4) Die Kritik verkennt, dass in der Papierfabrik gerade nicht nur Fachkräfte benötigt werden, sondern es hier auch viele niedrigschwellige Arbeitsplätze gibt. Zutreffend ist zwar, dass durch die Betriebserweiterung neue Verkehre induziert werden, die bis zum Gelingen der Verkehrswende mit zusätzlichen CO2-Emissionen verbunden sein werden. Der Weg hin zur Erreichung der gewichtigen Klimaschutzziele sind aber politisch/gesetzlich näher auszuformen; die aktuellen einschlägigen Bestimmungen bewirken gerade kein Planungsmoratorium (siehe VG Aachen, Beschluss vom 07.10.2021 – 6 L 418/21 – juris, Rn. 92).
Der Kritikpunkt wird aus den vg. Gründen zurückgewiesen.

zu 5) Zur Klimarelevanz sei auf Pkt. 4 verwiesen. Im Übrigen setzt sich der Einwender nicht mit den vorliegenden Luftschadstoff- und Lärmgutachten auseinander.
Der Kritikpunkt wird aus den vg. Gründen zurückgewiesen.

zu 6) Der Einwender setzt sich nicht mit den vorliegenden Lärmgutachten auseinander.
Der Kritikpunkt wird aus dem vg. Grund zurückgewiesen.

3. Durch die Erweiterung der vorhandenen Anlage werden erhebliche Flächen versiegelt. Das widerspricht der aktuellen Flächenstrategie der Bundesrepublik und des Freistaats, die eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme vorsieht.³

4. Gesetz der Fall, dass entsprechende Absatzmärkte für die steigende Papierproduktion vorhanden sind, bedarf eine erweiterte Anlage auch einer steigenden Anzahl an Mitarbeitenden – hierzu soll offenbar ein neuer Mitarbeiter*innen-Parkplatz angelegt werden. Aktuell liegt die Arbeitslosenzahl im Landkreis bei knapp 5%.⁴ Gleichzeitig haben wir bei einer willkürlichen Suche auf einem Jobportal 400 freie Stellen im Raum Trebsen (Umkreissuche: 10 km gefunden). Es ist also davon auszugehen, dass a) ggf. nicht genug Fachkräfte gefunden werden und b) diese ggf. weitere Anfahrtswege auf sich nehmen müssen (worauf die Planungen eines neuen Parkplatzes hinweisen), was wiederum den Klimaschutzziele im Verkehr (siehe 2.) zuwiderläuft. Unter diesem Aspekt halten wir es für sinnvoll, sollte tatsächlich die – von uns weiter oben bestrittene Notwendigkeit – für eine Erweiterung der Produktionsanlage geben, diese dort neu zu planen, wo ggf. tatsächlich Arbeitskräfte und freie Gewerbeflächen zur Verfügung stehen – beispielsweise in der Strukturwandelregion südlich von Leipzig.

5. Generell wird offenbar eine erhebliche Verkehrszunahme erwartet – sowohl mit Lkws für den Produktionsbetrieb. Hierbei ist mit einer erheblichen Zunahme von Emissionen durch (Fein)Staub und andere Schadstoffe wie Stickoxide zu rechnen und einer erheblichen Zunahme des Lärmpegels. Ersteres ist generell abzulehnen, für eine entsprechende Nicht-Beeinträchtigung der Anwohner*innen durch den Lärm zu sorgen.

6. Wir erwarten auch weiter eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung durch Lärm im Produktionsbetrieb im nahegelegenen Wohngebiet. Diesem Umstand wäre durch entsprechende Lärmschutzmaßnahmen abzuwehren.

7. Wir erwarten erhebliche Auswirkungen auf die Gewässerqualität der Mulde durch die geplante Anlage – dies widerspricht den Zielen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), welche die Erreichung eines guten Gewässerzustands bis 2027 fordert.

Bezüglich naturschutzfachlicher Fragen halten wir die Planungen aus folgenden Gründen für nicht genehmigungsfähig:

1. Fehlen von Kartierung und Auslegung

Bisher wurde keine umfassende und sachgerechte Kartierung von nach § 44 Abs. 1 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten veröffentlicht bzw. ausgelegt. (B-Plan Nr. 9 und 10)

³ www.boden.sachsen.de/bodenversiegelung-und-flaecheninanspruchnahme-22934.html

⁴ www.landkreisleipzig.de/pressdokumente/dok_20211130105706_36f951362d.pdf

Zu B-Plan Nr. 10 ist ein Artenschutzfachbeitrag zu erstellen und den Auslegungsunterlagen beizufügen.

Wir verweisen hier ergänzend auch ausdrücklich auf § 39 BNatSchG und das Tierschutzgesetz.

2. Unzureichende Kartierungsergebnisse und Veraltung der Datengrundlage B-Plan Nr. 10

Die der Planung zu Grunde gelegten Kartierungsergebnisse stammen aus dem Mai/Juni 2014 und sind 2021/2022 nicht mehr aktuell. Daher sind die Kartierungen entsprechend der aktuellen Fachstandards nach Südbeck (Brutvögel) und Doepinghaus et al 2005 (Arten des Anhangs IV der FFH-RL) nachzuholen.

Nach dem aktuellen Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz (Schuhmach/Fischer - Hüftle 2021) ist eine Kartierung, die älter als fünf Jahre ist, zu erneuern. Seit der Anfertigung eines Artenschutzfachbeitrages bzw. der Kartierung 2014 sind nun bereits sieben Jahre vergangen und ermöglichen in der Gemeinde keine angemessene Abwägungsentscheidung mehr. Die zuständige Naturschutzbehörde kann auf dieser Datenbasis keine sachgerechte Bewertung mehr vornehmen.

3. Wirkfaktoren mit negativen Auswirkungen auf die planungsrelevanten Tierarten: (B-Plan Nr. 9 und 10)

Baubedingt:

- Lärm und optische Reize
- Erdarbeiten mit Abschieben des Bodens und Zerstörung des Bodengefüges
- Versiegelung
- Vegetationsverlust
- Abriss von Gebäuden (nur Nr. B-Plan Nr. 9)

Betriebs- und Anlagebedingt:

- Kulisseneffekte auf europäische Vogelarten durch hohe und ausgedehnte Gebäude
- Versiegelung und Entwässerung
- direkte Überbauung
- Lärm und optische Reize
- Falleneffekte aus Licht und reflektieren Anlagenteilen/Fenstern
- fast vollständiger Lebensraumverlust für alle Arten – mit allen Funktionsverlusten (Nahrung; Schutz; Fortpflanzungs- und Ruhestätte; Nahrungsgebiet im Zusammenhang)

Stadt Trebsen, B-Plan Nr. 10 „SO Verkehrsentlastungsfläche“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

31

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 7) Der Einwender setzt sich nicht mit dem vorliegenden Gutachten zur Wasserrahmenrichtlinie auseinander.
Der Kritikpunkt wird aus dem vg. Grund zurückgewiesen.

zu 8) Die nachfolgende Kritik erkennt die an die besondere artenschutzrechtliche Prüfung **in der Bauleitplanung** gestellten Anforderungen. Auf die einschlägige Rechtsprechung sei verwiesen (VGH Mannheim, Urteil vom 09.09.2020 – 5 S 734/18 – juris, Rn. 107; OVG Münster, Urteil vom 05.12.2017 – 10 D 97/15.NE – NuR 2018, 138, 142; VGH München, Urteil vom 18.01.2017 – 15 N 14.2033 – juris, Rn. 32).
Die Kritikpunkte werden aus dem vg. Grund zurückgewiesen.

- Störungseffekte durch Kombination aus Begehung; Befahrung; akustischen und optischen Reizen (bewirken ein nicht nutzbares Störungsband auch im Süden (siehe dazu auch Garniel et al. – als kritische Effektdistanzen und Lärm)
- Tötungen und Störungen durch den neu induzierten KFZ-Verkehr im und am B-Plangebiet

4. Planungsrelevante Artenvorkommen (B-Plan Nr. 9 und Nr. 10)

Folgende weiteren Arten sind im Auswirkungsgebiet der geplanten Industrieanlage nach dem Vorsorgeprinzip zu unterstellen:
(Anh. I -> Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie; RL-SN -> Rote Liste Sachsen; RL-D -> Rote Liste Deutschland)

Es geschieht jeweils eine Zuordnung der Arten nach B-Planverfahren.

4.1 Europäische Vogelarten: alle besonders geschützt (Bezug B-Plan 10)

- Ortolan – (Anh. I; streng geschützt BArtSchVO) RL-SN 3 (mehrere BP im MTQ – Steffens et al. 2013 S. 610)
- Feldlerche – angrenzend auf Feld; RL-SN V; RL-D 3
- Wiesenschafstelze (Anh. VogelSchRL); RL-SN V
- Sperber (streng geschützt)
- Grauammer (zu erwarten) – (streng geschützt); RL-SN V; RL-D 3
- Feldsperling (auch Gehölzbrüter);
- Neuntöter (Anh. II);
- Rebhuhn (auf aktueller Brache; Brache südlich möglich) Lebensraum auf M 2 und Umfeld zukünftig verlärm; RL-SN 1 im MTQ Nachweise (Steffens et al.2013; S. 140)

Zahlreiche Arten stammen schon aus den Lebensraumzuordnungen des Gutachtens/Abschätzung Hensen (nachrichtlich aus Umweltbericht entnommen) von 2014.

Die Kartierung ist zu wiederholen und dem Fachstandard nach Südbeck 2005 anzupassen. Es sind fünf Tagesbegehungen und zwei Nachtbegehungen ggf. mit Klangatruppe notwendig.

Bei der Bewertung der Vogelvorkommen wurde im ausgelegten Umweltbericht pauschal Freibrüten unterstellt, die nicht ausgleichspflichtig wären, da Vögel ja beliebig abwandern könnten. Dies ist aber bei Arten der Roten Listen nicht anzunehmen, da ja eben durch den Verlust des bisher vorhandenen Habitats die lokalen Teil-Populationen aus Lebensraummangel im Umfeld nicht ausweichen können. Beliebige (weitere) Verdichtungen sind bei entsprechendem Revierverhalten nicht möglich.

Stadt Trebsen, B-Plan Nr. 10 „SO Verkehrsentslastungsfläche“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

31

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Die Pflanzung von einigen jungen Heistern kann die zeitliche Lücke für anspruchsvolle Vogelarten der Hecken und Gehölze nicht kompensieren. Es entsteht eine zeitliche Lücke, die bisher nicht geschlossen wird. In der Ausgleichsfläche und anderen Nutzbaren Habitaten randlich des B-Planes sind die Reviere bereits aktuell besetzt!

Bei den streng geschützten Arten ist auch das Störungsverbot zu beachten. Es ist so kaum denkbar das sich die anspruchsvollen und störungsempfindlicheren Arten wie Ortolan, Sperber; Grauummer; Rebhuhn direkt im Störungs- und Kulissenbereich der geplanten Industrieanlage ansiedeln. Somit ist die im Süden angrenzende Maßnahme artenschutzrechtlich betrachtet eher wirkungslos. Die Zielarten können das teilweise neue Habitat nicht annehmen.

Die Funktionen des alten Lebensraumes (nun überplant) einer extensiven Wiese mit alten Gebüschern können für Vögel und Reptilien mit einem schmalen und beeinträchtigten Steifen keinesfalls kompensiert werden.

Der Ausgleich nach Wertpunkten nach der Eingriffsregel für besonders geschützte Arten kann nicht pauschal auf europäisch geschützte Arten übertragen werden. Auch sind die Lebensraumanforderungen der europäisch geschützten Arten direkt in den Blick zu nehmen und artspezifisch abzuwägen. Dies fehlt hier bisher.

Für die Arten des Offenlandes wie Feldlerche und Schafstelze besteht ein direktes artenschutzrechtliches Vollzugsdefizit, da für diese keine neuen Habitatstrukturen geplant wurden und auch aktuell nicht vorhanden sind.

4.2 Reptilien: alle Arten besonders geschützt (B-Plan Nr. 9 und Nr. 10)

Zu den Reptilien allgemein erfolgte keine hinreichende Kartierung mit Schlangenbrettern oder anderen künstlichen Verstecken (KV) mit den entsprechenden Nachweismethoden (Doepinghaus 2005).

Blindschleiche; Ringelnatter; Schlingnatter (Anh. IV FFH-RL) sind im Messtischquadranten im gleichartigen Lebensraum regelmäßig vorhanden; für Schlingnatter auch mind. 10 Begehungen notwendig + plus Auslegung KV.

Der Nachweis von Blindschleichen, Waldeidechsen und Schlingnatter gelingt in der Regel nur unter Künstlichen Verstecken gut.

Zur Zauneidechse liegt aufgrund des schwierigen Nachweiswetters 2021 (sehr kaltes und feuchtes Frühjahr- sehr unsteter Sommer) und der verpassten morgendlichen Erwärmungsphase bei den Begehungen keine abschließende Kartierung vor.

In der Kartierungszeit (Gutachten NSI) wird ganz überwiegend erst ab Mittag mit der Kartierung begonnen. In dieser Zeit sind die Nachweisbedingung häufig schon ungünstig, da sich die Tiere in der Mittagszeit mit höherer Erwärmung und stärker Strahlungsintensität ihre Verstecke aufsuchen oder unsichtbar in den Schatten von Gehölz und Krautstrukturen abwandern. Im Artenschutzfachbeitrag (B-Plan Nr. 9 Bioplan Kap. 4.1; S. 14) wird die vormittägliche Erfassungszeit für Zauneidechsen übrigens auch betont - insofern verwundert dann die Abweichung bei der Kartierung.

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

In der Literatur werden diese tagzeitlich bezogenen Effekte auch schon als biomodale Aktivität beschrieben (siehe Blanke 2010 Kap. 6.2 Tagesaktivität S. 78 ff.).

An besonders klaren Tagen mit starker Strahlungsintensität sind regelmäßig keine oder nur sehr wenige Einzeltiere sichtbar. Ab Temperaturen von ca. 25 Grad und hohen Einstrahlungswerten suchen die Tiere regelmäßig schon Versteckmöglichkeiten auf. (uns sind dann nicht kartierbar)

Es wäre eine ergänzende Kartierung mit mindestens fünf Begehungen (Frühjahr und Spätsommer morgendlicher Beginn 9.30 Uhr) mit bei optimalem Wetter und angemessener Tageszeit notwendig. Kartiert werden müssen Eingriffsfläche und Zielfläche der Umsiedlung. Dabei sind beide B-Plangebiete gesamt zu kartieren. Insbesondere die Nähe von Bahnlinien und südexponierten Gebäudefundamente sind dabei besonders intensiv zu untersuchen.

Auf allen Flächen und auch insbesondere auf den Gebäudebestandenen Fläche und neben den Gleisen sind noch sehr zahlreiche Zauneidechsen zu erwarten. Nach dem derzeitigen ungenügenden Erfassungstand wird es dort zu zahlreichen Tötungen kommen. Dieser grundlegende Fehler kann nicht erst auf Ebenen der ÖBB – also nachträglich repariert werden.

4.3 Weitere geschützte Artengruppen (B-Plan Nr. 10)

Zusätzlich sind nach der Lebensraumausstattung weitere geschützte Arten und Artengruppen zu erwarten:

- Nachtfalter: (streng geschützt)
- Auf der wenig intensiv genutzten Grünlandfläche und den Randstrukturen sind Pflanzen der Gattung Nachtkerzen (Oenotheraceae) zu erwarten. Sie stellen die Nahrungsgrundlage des Nachtkerzenschwärmers (Anh. IV der FFH-RL) dar. Nach dem Vorsorgeprinzip ist die Beeinträchtigung der lokalen Population durch den Verlust der Nahrungspflanzen als Lebensstätte zu unterstellen.
- Tagfalter: (besonders geschützt)
- Schachbrettfalter; zahlreiche Bläulingsarten wie z. B. Hauhechelbläuling; Trauermantel; Admiral
- Wildbienenarten: (besonders geschützt)
- Blauschwarze Holzbiene; Rote Mauerbiene; Frühlingspelzbiene; Sandbienen; Hummelarten; Hornissen

Diese weiteren geschützten Arten sind nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Und müssen in der Ausgleichskaskade planerisch abgearbeitet werden. Dies gilt auch bei Umplanung von Ersatzmaßnahmen.

Es existiert auch allgemeiner Schutz der Lebensstätten nach § 39 Abs. 5 BNatSchG.

Die Hinweise zu den einzelnen Arten und Artengruppen sollten in den neuen Artenschutzfachbeitrag bzw. der SAP eingearbeitet werden.

5. Sonderkapitel Zauneidechse (ZE) - geschützt nach Anhang IV FFH-RL (B-Plan Nr. 9 und Nr. 10)

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Die Einschätzungen aus der Zauneidechsenkartierung sind durch die Nachweisschwierigkeiten 2021 nicht belastbar. Durch die ungünstige Tageszeit der Begehungen und das kühl-feuchte Wetter und erfassungsmethodische Probleme ist mit einem viel größerem Zauneidechsenbestand als bisher nachgewiesen zu rechnen.

Blanke (2015) geht hält selbst bei einem Hochrechnungsfaktor von zehn (in Normaljahren) von einer ungenügenden Populationseinschätzung aus.

5.1 Aktuelle fachliche Anforderungen an den Umgang mit Zauneidechsen (Stand 2021) an Planungsverfahren

Bei der Planung von CEF-Flächen für Zauneidechsen wird nun fachlich richtig die Größe des Ursprungshabitats herangezogen. Man geht davon aus, dass ein mindestens gleichwertiges Habitat (eher höherwertig) mit mindestens der gleichen Fläche - bezogen auf den Habitatverlust - notwendig ist. In der Praxis werden darum meist größere CEF-Flächen notwendig.

Von der Hochrechnung von Eidechsenindividuen im Verhältnis von Nachweis zum tatsächlichen Besatz über einen Hochrechnungsfaktor wird ausdrücklich abgeraten.

Ina Blanke - die Autorin des aktuellen Standartwerkes zu Zauneidechsen⁵ - legt zur mangelnden Plausibilität von Hochrechnungsfaktoren folgende Gründe dar:

- Hochrechnungsfaktoren bilden nicht die Realität ab
- sie dienen regelmäßig zur planerischen Reduzierung des tatsächlichen Flächenbedarf für Lebensstättenkompensationen
- Fehler und Unschärfen bei der Erfassung z. B. ungünstige Erfassungszeiten und Wetterbedingungen bewirken über die Hochrechnung eine Potenzierung der Abweichungen
- oft können Zauneidechsen auch aufgrund realer Beobachtungssituationen wie dichtem Bewuchs nur sehr mangelhaft erfasst werden
- selbst der Faktor 10 wurde regelmäßig dann bei Fang deutlich vom Fangergebnis über ein Jahr übertroffen (Beispiele: zunächst 5 Tiere fachgerecht nachgewiesen - dann 120 Tiere umgesiedelt)

Bei der Berechnung der Flächengröße für CEF-Maßnahmen sind also besser das Eingriffsgebiet und die Nebenflächen plus die zunächst mindere Habitatqualität bei Neuanlage der CEF-Maßnahme zu beachten.

Nach diesen Kriterien ist wohl unter sehr günstigen Bedingungen die Besetzung von ca. bis zu 100 Zauneidechsen pro Hektar CEF-Maßnahme bei sehr reicher Habitaufwertung und sehr zahlreichen Sonderstrukturen in Mitteldeutschland wohl fachlich vertretbar.

⁵ Blanke (2015), Ina; Zauneidechsen - 500 m und andere Legenden. Zeitschrift für Feldherpetologie 22, Jg.: 2015, S. 115-124.

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Vergleichbare Abundanzen sind auch in der Fachliteratur zu finden. Bei den genannten Werten ist aber die vorangegangene, langjährige Entwicklung und Reifung des Habitats zu berücksichtigen.⁶

Für die Planung der Größe der CEF-Maßnahme ist ein gewisser Aufnahmepuffer für hohe Evakuierungszahlen einzuplanen.

Nach aktuellem Planstand sind die CEF-Flächen für Zauneidechsen zu klein und aufgrund der geringen Mobilität (im Jahresverlauf überwiegend nur bis 40 m) der Tiere nur im Einzelfall selbständig erreichbar.

Wir verweisen noch einmal auf die gültigen Fachkonventionen. Insbesondere sind das:

Schneeweiss, Norbert/Blanke, Ina/Kluge, Ekkehard/Hastedt, Ulrike/Baier, Reiner: Zauneidechsen im Vorhabengebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 23 (1) 2014.

Hachtel, Monika et. al. (Hrsg.) (2017); Um- und Wiederansiedlung von Amphibien und Reptilien. Laurenti-Verlag: 2017; aus Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 20.

Nach Hartmann (2017) und Mayer (2010) funktionieren sogenannte Vergrämungsmaßnahmen von Reptilien auf potentiellen Bauflächen in der Regel nicht.⁷ Die Tiere ziehen sich dabei lediglich ungesehen in ihre Verstecke zurück und sterben dann bei Bodenarbeiten bzw. werden Opfer von Prädatoren, was auch eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG darstellt (Schneeweiss et al. 2014).

In der Schweiz (Mayer, 2010); wurden telemetrische Untersuchungen zur Wirkung von Vergrämungsmaßnahmen vorgenommen. Dabei stellte man fest, dass diese nicht funktionieren, da die Tiere langfristig in ihren Bodenverstecken verharren. Dies wird in der Praxis von zahlreichen Reptilienforschern bestätigt.

Der Vorschlag der Vergrämung stammt wohl u. a. von Laufer und war wohl ursprünglich von Anforderungen auf die Mauereidechse und Sondersituationen wie eher schmale und linienhafte Biotope entlang von Bahntrassen zugeschnitten und bedürfen auch dort eines intensiven Abfangs.⁸ Die Möglichkeit der Vergrämung besteht nicht in großflächigen Habitaten wie im hier vorliegenden Fall.

In der Fläche wandern die Tiere einfach nicht weit genug und sterben dann in der Folge massenhaft (Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG)!

⁶ Blanke (2015), S. 123ff.

⁷ Hartmann, Chr.; Schulte, U.; Kritische Bemerkungen zur Vergrämung von Reptilien als „Vermeidungsmaßnahme“. Zeitschrift für Feldherpetologie 24; Jg.: 2017; S. 241-254; Mayer, C. (2010); Einfluss von Lärmschutzwänden auf das Raumnutzungsverhalten von Reptilien. Forschungsprojekt V55 2010/601 auf Antrag des Verbandes der Straßenverkehrsfachleute (V55).

⁸ Laufer, Hubert (2015); Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Mauereidechsen. Mertensiella 22; S. 150 - 166.

Somit müssen bei Zauneidechsen evakuierung/Umsiedlungen immer auch umfassende Handfänge nach Umsiedlungsstandard stattfinden. Diesbezüglich ist die Planung anzupassen.

Zur Abarbeitung des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Umsiedlung der Teilpopulation in zuvor hergestellte CEF-Maßnahmen mit mindestens 2 Hektar Flächengröße für die erwartbar zahlreichen Zauneidechsen notwendig.

Die Habitate (CEF-Maßnahmen) müssen einige Zeit reifen, um von den Tieren nutzbar zu sein. Zum Zeitpunkt der Übersiedlung der Tiere muss die Fläche gut mit Pflanzenbewuchs gedeckt sein (Versteck und Nahrungsgrundlage). Für die evakuierten Weibchen müssen sofort funktionierende Flächen für Eiablagen vorhanden sein.

Zentrale Elemente bei der Umsiedlung sind sehr strukturreiche Lebensräume (linienförmige Haufwerke) mit folgenden Habitatalementen:

- Schüttkegel aus gewaschenem und ungewaschenem Sand
- Totholz aller Stärken und Astschnitt in dichten Auflagen
- Boden mindesten 50 cm auskoffern und von ZE grabbar auffüllen – bei stark bindigem Untergrund (Staubnässegefahr) keine Auskoffering – sondern entsprechend höhere Auflagen mit mehr Masse
- Steinschüttungen mit Kantenlänge größer 10 cm in Kombination mit Sand für Winterquartiere
- Lückiger Strauchbestand (Wildrosen und Weißdorn bevorzugt) und gute Krautschicht als Versteck und Nahrungshabitat

Damit die Tiere nicht ziellos aus der CEF-Maßnahme abwandern bzw. auf die Bauflächen wandern sind diese jeweils randlich mit funktionierenden – also glatten – Reptilienschutzzäunen zu versehen.

Es besteht also im aktuellen Entwurf zum B-Plan ein deutliches Defizit, weil ...

- die Kartierung den deutlich höheren Eidechsbestand aus verschiedenen Gründen nicht erfassen konnte;
- die südexponierten Gebäudeteile mit angrenzender Vegetation nicht in den UG zur Zauneidechsenkartierung lagen;
- es keine abschließend belastbare Kartierung zu Reptilien und spez. für Zauneidechsen gibt;
- auf der Ausgleichsfläche im Süden (M2 B-Plan) teilweise schon Zauneidechsen vorhanden sind;
- flächenhafte nicht linienförmige Vergrünungen von ZE artenschutzrechtlich verboten sind, (Tötungen dabei entstehen und Prädation über das normale Maß passiert – insbes. B-Plan Nr. 10);

Stadt Trebsen, B-Plan Nr. 10 „SO Verkehrsentslastungsfläche“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

31

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

- die CEF-Flächen nicht flächig funktionieren, zu klein sind und nirgendwo im B-Plan verbindlich festgeschrieben wurden;
- weitere Fachstandards für die Umsiedlung und das Monitoring bisher nicht eingehalten werden: z. B. Reptilienschutzzäune um die Bau- und CEF-Flächen verbindlich fehlen;
- keine Pflegemaßnahmen des Zielhabitats (CEF-Flächen) verbindlich festgeschrieben wurden;
- Zauneidechsen über die geplante Strecke niemals in das theoretisch angebotene Gebiet wandern werden, in ihren Verstecken bei der Bauflächenfreimachung massenhaft getötet werden oder ziellos auf den Intensivacker abwandern und dort bei der Bearbeitung des Bodens sterben;
- mindestens 10 Abfangtage mit anschließenden drei Leerfangtagen (also ohne Sichtung) bis zum Ende der Umsiedlung über mindestens eine volle Vegetationsperiode notwendig sind;
- die Wanderstrecken von Zauneidechsen um ihren Lebensstätte jährlich meist nicht weiter als 20 bis 40 m weit sind (siehe bei Schneeweiss et al. 2015 und Blanke 2015)
- die Planung der CEF - Fläche (Planung B-Plan 9) direkt an einer KFZ- Straße liegt (Einsiedlung dort und damit deutlich steigendes Tötungsrisiko).

Beim Umgang der Zauneidechse im Planungsverfahren wird auf die Fachstandard verwiesen. Diese sind ohne Ausnahme zu vollziehen.

Nachrichtlich wird die lokale Population (Umweltbericht B – Plan Nr. 10 als Gutachten Hensen) mittelgroß beschrieben, was in Mitteldeutschland die Umsiedlung von mehreren hundert Tieren notwendig macht. Somit ist zunächst eine funktionale Bereitstellung von mindestens zwei Hektar CEF-Flächen bis wohl vier Hektar für die Zauneidechsenevakuierung im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang notwendig.

6. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen von Vogelarten (Bezug B-Plan 10)

Art	Beeinträchtigung	Verstöße nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 (nach Vorsorgeprinzip)
Ortolan	Kulissenwirkung; Lärm; optische Reize	ja
Feldlerche	Kulissenwirkung	ja
Wiesenschafstelze	Direkter Lebensraumverlust; Kulissenwirkung	ja

Sperber	Direkter Habitatverlust und Störung durch Reize	ja
Graumammer	Optische und akustische Reize	ja
Feldsperling	Direkter Lebensraumverlust; Brutplatzverluste (Reviere)	ja
Neuntöter	Lebensraumverlust – mit zeitlicher Lücke in nutzbaren Gehölzen – an alte Hecken gebunden	ja
Rebhuhn	Lebensraumverlust und anhaltende akustische und optische Störung	ja

7. Fazit (B-Plan Nr. 9 und Nr. 10)

Aufgrund der Mängel der vorgelegten Genehmigungsplanung (Artenschutzfachbeitrag) sind für alle genannten geschützten Arten Verluste der Lebensstätten mit erheblichen Störungen und Aufgaben der Reviere zu unterstellen.

Ausgangspunkt für die Planungsmängel sind ganz offensichtlich die fehlenden Grundlagendaten zur Artenausstattung des Gebietes (B-Plan Nr. 10).

Bei der Art Zauneidechse sind bisher keine funktionierenden Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen benannt. Es kommt im aktuellen Planungsstand durch die sogenannte Vergrämung (B-Plan Nr. 10) zu einer fast ungebremsten Tötung der Mehrheit der Tiere mit ganz sicher durchschlagender erheblicher Beeinträchtigung der lokalen Population der Art. Die aktuellen Fachstandards verlangen zwingend die Bereitstellung einer mindestens gleichgroßen CEF-Maßnahme für Zauneidechsen und eine entsprechende sachgerechte und umfassende Evakuierung über mindestens eine Vegetationsphase von Mitte April bis Ende Oktober.

Für alle in dieser Stellungnahme genannte Tierarten muss nach dem derzeitigen mangelhaften Planungsstand eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population angenommen werden. Die verlorengehenden Lebensstätten der lokalen Arten können im räumlichen Zusammenhang aktuell ausdrücklich nicht kompensiert werden. Des Weiteren kann es zu erheblichen Störungen der europäischen geschützten Arten kommen.

Im B-Plan Nr. 10 werden zu Zauneidechsen keinerlei Verbindlichkeiten der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen festgeschrieben. Die konkrete Ausführung von z. B. Sonderstrukturen bleibt auch unklar.

Grundsätzlich fehlen bisher alle Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für Vogelarten des Offenlandes und insbesondere des offenen Graslandes (B-Plan Nr. 10).

Stadt Trebsen, B-Plan Nr. 10 „SO Verkehrsentslastungsfläche“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **31**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Damit liegen zahlreiche Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG vor und die Planung – der B-Planentwurf und auch der nachgeordnete Bauantrag – sind aktuell nicht genehmigungsfähig.

Es wird dringend eine vertiefende Planung des Artenschutzes empfohlen. In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf den aktuell sehr schnellen Vollzug bei Normenkontrollverfahren in Sachsen auch bezüglich des Artenschutzes hin (wie z. B. Verfahren Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Zwenkau "Harthweide"; siehe dazu: OVG Sachsen 14.07.2021 – 1 C 4/20).

Unerwähnt darf an dieser Stelle nicht bleiben, dass eine Baumaßnahme in der geplanten Größenordnung auch auf die sogenannten „Allerweltsarten“ eine erhebliche Auswirkung hat. In der Summe vieler geplanter Maßnahmen entsteht so ein bedenklicher Druck auch auf die „Allerweltsarten“, die so drohen ebenfalls zu gefährdeten Arten zu werden.

Abschließend sei auf die energetisch fragwürdigen Planungen der Erweiterung des Papierproduktionsstandorts hingewiesen, die in einem deutlichen Kontrast zu den bundesdeutschen Klimazielen und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu eben diesen Zielen stehen.⁹ Unter der Prämisse, dass das zur Verfügung stehende CO2-Budget der Bundesrepublik zur Erreichung des völkerrechtlich verbindlichen zu erreichenden 1,5-Grad-Ziels stündlich schrumpft, muss die neue Produktionsanlage bereits jetzt bis spätestens 2045 jährlich den CO2-Ausstoß vermindern. Die Planungen für die Energiebereitstellung mit Abwendung von der bisherigen Braunkohle-Nutzung sind hierbei zwar zu begrüßen – die erhebliche Steigerung der benötigten Energiemengen in der Produktion und die Nutzung fossiler Brennstoffe für die Zu- und Anlieferung (offenbar soll statt eines vorhandenen CO2 neutral zu betreibenden Bahnanschlusses eine reine Lkw-Be- und Anlieferung stattfinden) führt zu einer Extensivierung des CO2-Budgets. Damit verstößt die Erweiterungsplanung unseres Frachtens gegen das jüngste BVerfG-Urteil und ist damit nicht genehmigungsfähig.

Bitte beteiligen Sie uns weiter am Verfahren und senden Sie und das Abwägungsprotokoll zum Bebauungsplan auch in einem neuen Verfahren zu.

Mit verBUNDenen Grüßen

Dr. David Greve
Dr. David Greve
Geschäftsführer

⁹ www.bund-sachsen.de/service/presse/detail/news/bahnbrechendes-klima-urteil-des-bundesverfassungsgerichts

Stadt Trebsen, B-Plan Nr. 10 „SO Verkehrsentslastungsfläche“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **31**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 9) Zutreffend ist zwar, dass die Betriebserweiterung zumindest zunächst mit zusätzlichen CO2-Emissionen verbunden sein wird. Der Weg hin zur Erreichung der gewichtigen Klimaschutzziele sind aber politisch/gesetzlich näher auszuformen; die aktuellen einschlägigen Bestimmungen bewirken gerade kein Planungsmoratorium (siehe VG Aachen, Beschluss vom 07.10.2021 – 6 L 418/21 – juris, Rn. 92). Der Kritikpunkt wird aus den vg. Gründen zurückgewiesen.

9